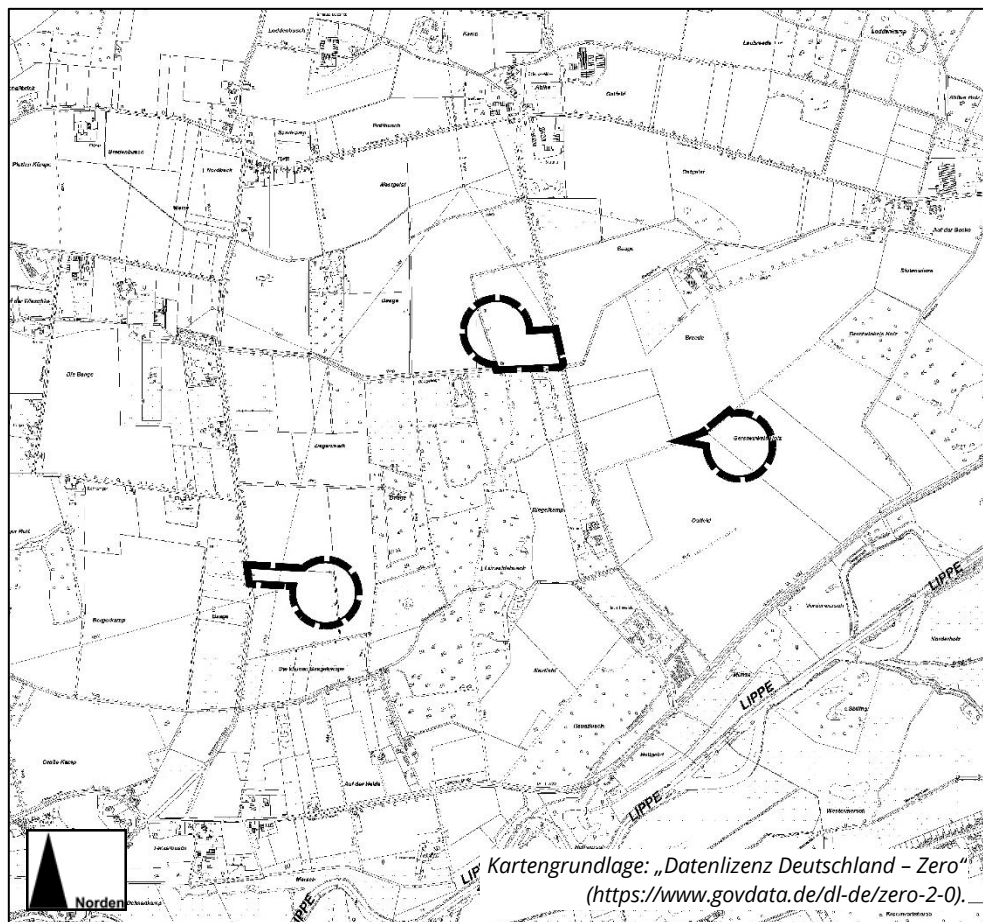


35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Wadersloh-Süd“

Ortsteil: Liesborn

Plangebiet: Göttingen – östlich der Benninghauser Straße



Begründung

Verfahrensstand: Entwurf

Veröffentlichung im Internet / Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-72980; Fax -22679
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

31.10.2024

Teil A Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziele der Planung	3
2	Verfahren	9
3	Räumlicher Geltungsbereich	9
4	Situationsbeschreibung	10
5	Planungsrechtliche Vorgaben	11
5.1	Ziele der Raumordnung.....	11
5.1.1	Landesplanung NRW	11
5.1.2	Regionalplanung	14
5.1.3	Entwurf Regionalplan Arnsberg, räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis 2023	24
5.1.4	Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz.....	24
5.2	Flächennutzungsplan	28
5.3	Landschaftsplanung.....	30
5.3.1	Festsetzungen der Landschaftsplanung.....	30
5.3.2	Entwicklungsziele der Landschaftsplanung.....	31
5.3.3	Wirkung Landschaftsschutz und Feststellung Flächenbeitragswert	32
6	Belange des Städtebaus / Konzeptbeschreibung	36
6.1	Art der baulichen Nutzung	36
7	Belange der Ver- und Entsorgung	38
7.1	Trinkwasser / Löschwasser.....	38
7.2	Schmutzwasser / Niederschlagswasser	38
8	Belange der Erschließung	39
8.1	Verkehrstechnische Erschließung.....	39
8.2	Elektrizität / Kommunikationstechnische Erschließung.....	39
9	Belange der Umwelt	39
9.1	Umweltprüfung / Umweltbericht.....	39
9.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	40
9.3	Artenschutz.....	40
10	Auswirkungen der Planung	42
10.1	Immissionsschutz.....	42
10.2	Belange des Bodenschutzes.....	42
10.3	Starkregenereignisse/Hochwasserschutz	42
10.4	Belange des Klimaschutzes	44
10.5	Belange des Denkmalschutzes	45
10.6	Altlasten	45
10.7	Richtfunk.....	46
10.8	Rückbau.....	46
11	Flächenbilanz	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Änderungsbereiches mit seinen Teilflächen im Luftbild.....	10
Abbildung 2:	Auszug Regionalplan Münsterland 2014 mit markierter Lage der Teilflächen der Änderung.....	15
Abbildung 3:	Legende Regionalplan Münsterland 2014.....	16
Abbildung 4:	Entwurf 09/2024 Regionalplan Münsterland mit markierter Lage der Teilflächen der Änderung.....	22
Abbildung 5:	Legende Entwurf 09/2024 Regionalplan Münsterland.....	23
Abbildung 6:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches	28
Abbildung 7:	Planzeichenerläuterung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches	29
Abbildung 8:	Landschaftsplan „Wadersloh“ des Kreises Warendorf mit Lage des Änderungsbereiches, Festsetzungskarte.....	33
Abbildung 9:	Planzeichen Landschaftsplan „Wadersloh“ des Kreises Warendorf, Festsetzungskarte.....	34
Abbildung 10:	Landschaftsplan „Wadersloh“ des Kreises Warendorf mit Lage des Änderungsbereiches, Entwicklungskarte	35
Abbildung 11:	Planzeichen Landschaftsplan „Wadersloh“ des Kreises Warendorf, Entwicklungskarte.....	35
Abbildung 12:	Geplante Darstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches	37
Abbildung 13:	Legende zur Geplante Darstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches	38
Abbildung 14:	Geplante Darstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches Starkregenereignis selten	43
Abbildung 15:	Geplante Darstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches Starkregenereignis extrem	43
Abbildung 16:	Legende Starkregengefahrenhinweiskarte NRW für Starkregenereignis selten und extrem)	44

Anlagen

Teil B

Windparkplanung Wadersloh Süd - Umweltbericht gemäß §§ 2 bzw. 2a BauGB

Fa. ORCHIS Umweltplanung GmbH, Berlin, August / 2024

Windparkplanung Wadersloh Süd Artenschutzprüfung I (ASP I)

gemäß MULNV & FÖA (2021) und MUNV & LANUV (2024)

Fa. ORCHIS Umweltplanung GmbH, Berlin, August / 2024

Windparkplanung Wadersloh Süd Artenschutzprüfung I (ASP II)

gemäß MULNV & FÖA (2021) und MUNV & LANUV (2024)

Fa. ORCHIS Umweltplanung GmbH, Berlin, August / 2024

Teil A

Begründung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Wadersloh „Windkraft Wadersloh-Süd“

Ortsteil: Liesborn
Plangebiet: Göttingen – östlich der Benninghauser Straße

Verfahrensstand: Entwurf – Veröffentlichung im Internet/Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

1 Anlass und Ziele der Planung

Die Vorhabenträger-Gesellschaft UEW eG plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) im Gemeindegebiet von Wadersloh. Die Anlagen sollen östlich von Göttingen und der Benninghauser Straße im Bereich Baage/Göttinger Straße errichtet werden.

Der Vorhabenträger hat die Planung am 19.02.2024 im Bau-, Planungs- und Strukturausschuss der Gemeinde öffentlich vorgestellt. Der Ausschuss hat beschlossen, dass das Projekt im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung (Positivplanung) weitergeführt wird.

Die Vorhabenträger haben die Voruntersuchungen und gutachterlichen Stellungnahmen eingeleitet, so dass in den kommenden Monaten ein Antrag auf immissionsrechtliche Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für Windenergieanlagen beim Kreis Warendorf eingereicht werden könnte.

Da das förmliche Aufhebungsverfahren der Konzentrationszonen für die Windenergie im Gemeindegebiet noch nicht abgeschlossen ist und die Gemeinde den Windenergieausbau nach wie vor steuern möchte, aber die Vorhabenträger-Gesellschaft auch bauplanungssichere Standorte wünscht, soll ein entsprechendes Bauleitplanverfahren angestoßen werden.

Dazu soll auf die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit des § 249 BauGB im Rahmen einer Positivplanung zurückgegriffen werden. Dazu bedarf es der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ohne Aufstellung eines einzelnen Bebauungsplanes. Die im FNP geänderten Flächen werden dann später ggf. als Windenergiegebiete im Regionalplan (RP) übernommen und somit bauplanungsrechtlich gesichert.

Entscheidend für die Frage der Beachtung der Erfordernisse des § 1(3) BauGB ist allein, ob die jeweilige Planung – mag sie nun mittels eines Antrages von privater Seite initiiert worden sein oder nicht – in ihrer konkreten Ausgestaltung darauf ausgerichtet ist, den

betroffenen Raum sinnvoll städtebaulich und den bestehenden planungsrechtlichen Vorgaben entsprechend zu ordnen.

Dies ist hier der Fall, da mit der in Aussicht stehenden Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) ein Beitrag zum Klimaschutz aufgrund der Nutzung regenerativer Energie und der Vermeidung von CO₂-Emissionen geleistet wird. Bei **einem Megawatt (MW) installierter Wind-Leistung einer WEA** ergeben die ersten Ertragsprognosen für das Projekt Wadersloh-Süd eine mögliche Strommenge von jährlich bis zu rd. 2,5 Gigawattstunden (GWh) bzw. rd. 2,5 Mio. Kilowattstunden (kWh) Strom. Damit lassen sich zukünftig bis zu rd. 700 Privathaushalte und mehr mit sauberem Ökostrom versorgen, was einer CO₂-Vermeidung von rd. 1.500 Tonnen pro Jahr entspricht. Das Umweltbundesamt (UBA) hat für 2017 ausgerechnet, dass durch die Stromerzeugung aus Windenergie in Deutschland rund 600 Gramm CO₂ pro Kilowattstunde (kWh) eingespart werden.

Damit entspricht die Bauleitplanung den bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. zu berücksichtigenden Belangen

- der Vermeidung von Emissionen,
- der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie,
- der Versorgung, insbesondere mit Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit.

Die Vorhabenträger-Gesellschaft UEW eG verfolgt mit der Errichtung und dem Betrieb von der WEA die Absicht der Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen zur Dekarbonisierung der Energieerzeugung.

Planungsrechtlich ergibt sich in der Gemeinde die folgende Situation: Das förmliche Aufhebungsverfahren der Konzentrationszonen für die Windenergie im Gemeindegebiet ist beschlossen worden. Die Konzentrationszonenplanung ist nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Unwirksamkeit von Ausschlussflächenplanungen bei Mängeln in der Adressaten-/Anstoßwirkung der Bekanntmachung von Planungen (Urteil vom 29.10.2020, BVerwG 4 CN 2.19) nicht mehr anwendbar.

Mit dem Beschluss hat die Gemeinde dokumentiert, dass sie keine Ausschlussflächenplanung mehr betreiben möchte. Damit wären Anträge für Windenergieanlagen nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegiert zu behandeln.

Die Gemeinde Wadersloh möchte jedoch den Windenergieausbau nach wie vor auf eine planungsrechtliche Basis mit Bauleitplanung stellen. Auch der Vorhabenträger wünscht sich bauplanungssichere Standorte. Somit ist ein entsprechendes Bauleitplanverfahren anzustoßen und als Positivflächen-Planung für Windenergieanlagen durchzuführen. So sind zwar im Sinne einer *Alternativenprüfung* viele potenzielle Standorte für Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich der Gemeinde Wadersloh denkbar und vorhanden, aber es sollen die Vorhaben bauleitplanerisch weiterverfolgt werden, die bestimmte Kriterien einhalten. Siehe hierzu den Abschnitt Alternativenprüfung weiter unten. Mit der Positivflächen-Planung soll eine gewisse „räumliche Steuerung“ auf konfliktärmere, verfügbare und realisierbare Standorte und Flächen bewirkt werden.

Im Fall der Aufhebung der Konzentrationsflächenplanung und -darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh gibt es diese Zonen bzw. das zugrunde liegende schlüssige gemeindeweites Konzept nicht mehr, nur die *berücksichtigten Windenergieflächen in der Regionalplanung*. In diesem Zusammenhang taucht die Frage auf, ob Windenergievorhaben auch vor Abschluss eines Planverfahrens zur Ausweisung von Windenergiegebieten zugelassen werden können. Die FAQ zur Windenergie des Landes NRW führen hierzu aus: „§ 245e Absatz 4 BauGB regelt ab dem 1. Februar 2023, dass Windenergievorhaben eine Ausschlusswirkung von Konzentrationszonen nicht entgegengehalten werden kann, **wenn für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 des Baugesetzbuchs oder § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt wurde** und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht. Dies gilt sowohl im Rahmen der kommunalen Planung (Erweiterung kommunaler Konzentrationszonen & Positivplanung) sowie der Regionalplanung bei Ausweisung von Windenergiegebieten.“

(Hervorhebung durch Drees Huesmann Planer)

Das 1. Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2022 des Regionalplanes „Münsterland“ wurde im I/II. Quartal 2023 durchgeführt, die Erörterung im Juli 2024 abgeschlossen. Vom 28.10.2024 bis 09.12.2024 erfolgt das 2. Beteiligungsverfahren (StoryMap zur Änderung des Regionalplans Münsterland unter <https://www.giscloud.nrw.de/regionalplan-muensterland.html>).

Damit ist von der Ausweisung Windenergiebereichen der Regionalplanung im Münsterland auszugehen.

So muss dieser Planentwurf zur Zielerreichung als Ziel der Regionalplanung berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll eine Planung zu betreiben, die den § 249 BauGB gewissermaßen „vorwegnimmt“, auch wenn die Feststellung des Beitragswertes für den Regierungsbezirk Münster noch nicht erfolgt ist (voraussichtlich Frühjahr 2025). Hierbei ist zu beachten, dass maßgeblich das Recht anzuwenden ist, das zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gilt.

Bezüglich der dann eintretenden Situation der Windenergiebereiche der Regionalplanung und hinzukommender kommunalen Bauleitplanung von zusätzlichen Positiv-Flächen bestimmt der § 249 (1) Satz 4 BauGB:

„(4) Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.“

Der Entwurf 09/2024 des Regionalplans Münsterland stellt hierzu klar (S.117):

*„Sobald das Erreichen der (Teil)flächenbeitragswerte hingegen erklärt worden ist, sind Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete nicht mehr privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Ihre Zulässigkeit richtet sich dann nach § 35 Abs. 2 BauGB, wonach sonstige Vorhaben im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden können. **Daneben können weiterhin Flächen für Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, kommunal-***

bzw. regionalplanerisch ausgewiesen werden. Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes steht dem nicht entgegen.“

(Hervorhebung durch Drees & Huesmann Planer)

Ergänzend kommen aus S. 126 die folgenden Ausführungen hinzu:

„Da die Windenergiebereiche des Regionalplans keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB haben, wird in Ziel VI.1-3 festgelegt, in welchen Bereichen des Regionalplans außerhalb der Windenergiebereiche in den Bauleitplänen Flächen für die Nutzung der Windenergie zulässig, nur mit besonderer Abwägung bzw. im begründeten Einzelfall zulässig sind. Damit wird der kommunalen Planung aufgezeigt, welche Ziele der Raumordnung zu beachten bzw. welche Grundsätze zu berücksichtigen sind.“

Die „Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023“ (S. 21/22) erläutert zu den zusätzlichen Flächenausweisungen neben den in der Regionalplanung dargestellten Vorranggebieten:

„5.4 Freiwillige Mehrausweisung von Windenergiegebieten über die Anforderungen des WindBG hinaus (§ 249 Abs. 4 BauGB)

§ 249 Abs. 4 BauGB stellt klar, dass die Rechtsfolge der Entprivilegierung in § 249 Abs. 2 BauGB ... eine Mehrausweisung über die Flächenziele des WindBG hinaus – unter Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB - nicht hindert. Da die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB dynamisch ist und sich auf alle Flächen bezieht, die sich außerhalb von wirksam ausgewiesenen Windenergiegebieten befinden, wird mit dem Wirksamwerden eines Plans, der zusätzliche Flächen für die Windenergie enthält, die Flächenkulisse, in der die Entprivilegierung greift, verkleinert. Die Flächen innerhalb des neuen Windenergiegebietes werden aus dem räumlichen Anwendungsbereich des § 249 Abs. 2 BauGB herausgenommen. Der Plan bewirkt also in diesem Fall, dass die Privilegierung mit Wirksamwerden des Windenergiegebietes innerhalb der Gebietsgrenzen wieder auflebt, soweit es sich um den Außenbereich handelt (vgl. BT-Drs. 20/2355 S. 33 f.). Auch wenn die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 WindBG durch die Länder dadurch erfüllt wird, dass sie die notwendigen Flächen für die Windenergie in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen, können die Träger der Regionalplanung **und die Kommunen** nach Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes nach § 5 Abs. 1 WindBG im Wege der Planung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen. **Es reicht für die Bauleitplanung aus, dass dies im Wege der Flächennutzungsplanung erfolgt. Denn maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG. Dazu zählen nach dessen Ziffer a) auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen.** Daneben ist es zudem möglich, dass die Gemeinden im Wege der Bebauungsplanung zusätzliche Flächen für die Windenergie verbindlich festsetzen.

Die Zulässigkeit der WEA würde sich dann nach § 30 BauGB richten. Es ist zu beachten, dass eine gesonderte Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 WindBG in diesem Fall nicht erfolgt. Die Feststellung ergeht, sobald ein Flächenziel erstmals erreicht wird. Ihr Inhalt bezieht sich auf genau diesen Zeitpunkt. Nachträgliche Veränderungen des Bestands an Windenergiegebieten führen nicht zu einer Abänderung der Feststellung, sondern sind von den Zulassungsbehörden selbständig zu prüfen und zu beachten. Es wird empfohlen, dass die zuständigen Planungsbehörden die Zulassungsbehörden entsprechend informieren. Dies gilt sowohl für den Wegfall bei der Feststellung angerechneter Flächen als auch für das Hinzutreten weiterer Flächen gemäß § 249 Abs. 4 BauGB. Diesen Befund bestätigt auch § 249 Abs. 7 S. 1 BauGB, dessen Rechtsfolgen bereits bei einer materiellen Zielverfehlung eintreten, ohne dass es hierzu eines gesonderten Publizitätsaktes bedarf.“

(Hervorhebung durch Drees & Huesmann Planer)

Damit kann die Gemeinde Wadersloh Bauleitplanung für Windenergieanlagen außerhalb der Flächen der Regionalplanung (die auf den ursprünglichen Konzentrationsflächen der Gemeinde aufbauen) betreiben.

Alternativenprüfung / Flächenprofil der Änderung

Die Prüfung der Standort- und Planungsalternativen für die geplanten Windenergieanlagen in Wadersloh-Süd erfolgt vor dem Hintergrund allgemeiner Kriterien.

Kriterium	Prüfungsergebnis Erläuterung
Windhöffigkeit	Aufgrund der Höhe aktuell gebauter und verfügbarer Anlagen mit Gesamthöhen > 200 m ist eine Differenzierung des Gemeindegebietes im Hinblick auf Windhöffigkeit nicht mehr vorzunehmen
Abstände zu Schutzgebieten	
Naturschutzgebiete (NSG)	Nächstliegendes NSG ist das NSG Lippeaue (Objektkennung: SO-007), Lage südlich der L 822 Göttinger Straße: Entfernung: rd. 478 m von der östlichen Teilfläche der Änderung entfernt.
FFH-Gebiete	Siehe vorstehendes Naturschutzgebiet = FFH-Gebiet Lusebredde, Hellinghaeuser Wiesen und Klostermersch, Kennung: DE-4315-301.
Vogelschutzgebiete	Siehe vorstehendes Naturschutzgebiet = VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen, Objektkennung: DE-4314-401.
Gesetzlich geschützte Biotope und flächenhafte Natur-Bodendenkmale	Östliche und südliche Teilfläche des Änderungsbereiches Wadersloh-Süd nicht betroffen. Nördliche Teilfläche: Hecken in der Begrenzung Ackerschläge und Baagebach: Kennung: BK-4315-0333 Bezeichnung: Hecken nordöstlich Göttingen.

Kriterium	Prüfungsergebnis Erläuterung
	An der Fläche der nördlichen Anlage grenzt im Süden das Biotop BK-4315-0086 Bezeichnung: Eichenwald "Baage" nordöstlich Lippstadt-Benninghausen.
Waldflächen	Nicht betroffen.
Abstände zu Wohnen/Wohnnutzungen	
Abstand zu Siedlungen	<p>Ortslage Liesborn ist von der nördlichen Teilfläche rd. 2.900 m nördlich entfernt.</p> <p>Der Siedlungsansatz Göttingen ist von der südlichen Teilfläche rd. 1.250 m südwestlich entfernt.</p> <p>Stadtteil Cappel der Stadt Lippstadt ist von der östlichen Teilfläche rd. 1.700 m östlich entfernt Kliniken und Stadtteil Benninghausen der Stadt Lippstadt ist von der südlichen Teilfläche rd. 1.600 m südwestlich entfernt.</p>
Abstand vom Außenbereichswohnen	<p>§ 249 (10) BauGB formuliert hierzu: <i>„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“</i> <i>(Hervorhebung durch Drees Huesmann Planer)</i></p> <p>Für die drei Teilflächen ergibt sich danach das Bild: kürzeste Entfernung/Abstand zwischen angenommenen Mastfuß (Mittelpunkt der runden Teile des Änderungsbereiches) und nächstem Außenbereichswohngebäude (Außenwand), gerundet: Nördliche Teilfläche: rd. 561 m, Wohnnutzung nordwestlich; Östliche Teilfläche: rd. 527 m, Wohnnutzung südwestlich; Südliche Teilfläche: rd. 503 m, Wohnnutzung nordwestlich.</p>
Verteilungsaspekte	

Kriterium	Prüfungsergebnis Erläuterung
Verteilung der Anlagenstandorte im Gemeindegebiet	Bisher im Bereich südlich und südöstlich Liesborn keine Anlagen vorhanden
Räumliche Steuerung und Landschaftsbild	Etwas größerer Abstand zwischen den Teilflächen, aber Eindruck der Zusammengehörigkeit der Standorte Wadersloh-Süd

2 Verfahren

Der Vorhabenträger hat die Planung am 19.02.2024 im Bau-, Planungs- und Strukturausschuss der Gemeinde öffentlich vorgestellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Zeitraum vom 14.07.2024 bis 15.08.2024 einschließlich durchgeführt.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Der rd. 10,6 ha große Änderungsbereich, bestehend aus drei Teilflächen, liegt südöstlich des Ortsteiles Liesborn im Bereich Göttingen – östlich der Benninghauser Straße in Richtung der Stadt Lippstadt. Hierbei ist die nördliche Teilfläche rd. 4,1 ha, die östliche Teilfläche rd. 3,0 ha und die südliche Teilfläche rd. 3,5 ha groß.

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Wadersloh und umfasst in der Flur 126 die Flurstücke 6 teilw. und 35 teilw. für die nördliche Teilfläche sowie die Flurstücke 25 teilw., 26 teilw. und 27 teilw. für die südliche Teilfläche. Die östliche Teilfläche liegt auf den Flurstücken 40 teilw. und 41 teilw. in der Flur 125 der Gemarkung Wadersloh.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches mit den drei Teilflächen ist der Planzeichnung zu entnehmen. Siehe hierzu auch Abbildung 1.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Alternativenprüfung zu zusätzlichen Flächen für die Windenergie durch die kommunale Bauleitplanung sollen die Positiv-Planungen und ihre Darstellung im Flächennutzungsplan möglichst flächensparsam und zielgerichtet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang werden die Flächen nicht mehr (nur) entlang von Flurstücksgrenzen abgegrenzt, sondern „flächensparend“ in Bezug zu den Vorhaben selbst: Es werden die Flächen als Bauflächen in die Darstellung des FNP einbezogen, die für den Rotor (als sog. „Rotor-In“-Flächen) und für Erschließungs-/Kranflächen benötigt werden.

Die Abgrenzung für die 35. Änderung mit den drei Teilflächen ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

4 Situationsbeschreibung

Die Teilflächen liegen auf intensiv genutzten Agrarflächen in der „Bauerschaft“ Göttinger Heide, südlich und südwestlich der Ortslage Liesborn, die rd. 3,0 km von der nördlichen Teilfläche entfernt ist.

Der gesamte Bereich der Änderung ist ganz leicht nach Süden und Südosten zur Lippe und ihrem Auenbereich (in der nachfolgenden Abbildung im Südosten angeschnitten) geneigt.

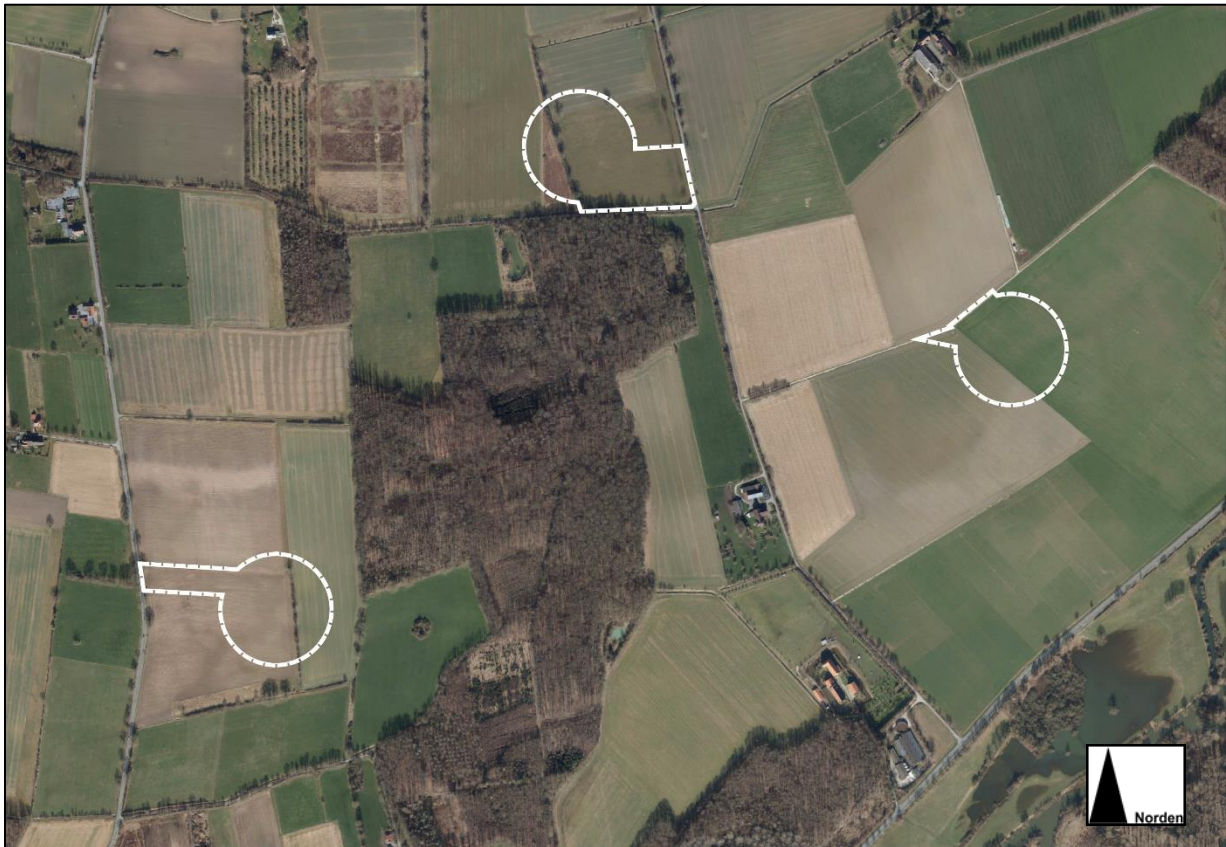


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches mit seinen Teilflächen im Luftbild (www.tim-online.nrw.de, „Datenlizenz Deutschland – Zero“ (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)) (Darstellung ohne Maßstab)

Die nächstgelegene Konzentrationszone der früheren Ausschlussflächenplanung der Gemeinde Wadersloh aus dem Jahr 2015 und damit dargestellter Windenergiebereich der Regionalplan ist der damalige Änderungsbereich B „Diestedde Altzone Teilfläche A“. Dieser liegt nordwestlich rd. 7,0 km entfernt.

Im weiteren Umfeld befinden sich Anlagen auf Lippstädter und Lippetaler Gebiet. Die nächstliegenden Anlagen in der Gemeinde Lippetal sind rd. 5,3 km entfernt. Hier sind 2002/2003 Anlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m realisiert worden.

Die nächstliegenden Anlagen in der Stadt Lippstadt sind rd. 3,5 km entfernt. Hier sind 2001/2005 Anlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m realisiert worden.

(Angaben Datenbank des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW, <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>, abgerufen am 10.04.2024)

Zu der Lage von Windenergiebereichen im Entwurf Regionalplan Arnsberg, räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis 2023 siehe Ausführungen in Kap. 5.1.3.

5 Planungsrechtliche Vorgaben

5.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Den in der Raumordnung in NRW relevanten Ebenen Landesentwicklungsplanung und Regionalplanung in den Regierungsbezirken kommt nach den bundesgesetzlichen Vorgaben des sog. „Sommer-Paketes“ 2022 eine zentrale Aufgabe in der Flächenplanung für Windkraft zu. Nach den bundesgesetzlichen Vorgaben (Windenergieflächenbedarfsgesetz) ist ab dem 01.02.2024 die „Steuerung“ der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB) Aufgabe der Länder mit der Vorgabe einen bestimmten Flächenanteil der jeweiligen Landesfläche für die Nutzung der Windenergie nachzuweisen. In NRW sind als Flächenbeitragswert 1,1 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und 1,8 % bis zum 31.12.2032 auszuweisen. Dieses setzt das Land NRW mit Zielen und Grundsätzen im Landesentwicklungsplan um. Die Erreichung der Flächenziele hat das Land dagegen auf die Regionalplanung verlagert.

Daraus ergibt sich eine für die Planung in Wadersloh vorzunehmende Betrachtung der Auswirkungen in der Übergangszeit von der geplanten Aufhebung der Windenergiebereiche mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in Wadersloh und der im Entwurf 09/2024 des Regionalplans Münsterland (Stand 2. Beteiligung 10/2024) vorgesehenen Windenergiebereiche nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Bei der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh Wadersloh-Süd es um eine sog. „Positiv-Planung“ außerhalb von Windvorranggebieten bzw. Windenergieflächen gem. § 2 WindBG der Regionalplanung (Entwurf 09/2024 Regionalplan „Münsterland“, Stand 2. Beteiligung 10/2024). Für eine solche Positiv-Planung sind im Weiteren auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die Konfliktbetrachtung gegenüber öffentlichen Belangen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vorzunehmen und zu prüfen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sind zu berücksichtigen.

5.1.1 Landesplanung NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen bestimmt die Ziele und Grundsätze der Landesplanung in NRW, die die Kommune in ihren Planungen zu beachten (Ziele) oder zu berücksichtigen (Grundsätze) hat.

Der derzeit gültige LEP NRW vom 08.02.2017 in der Fassung seiner seit dem 06.08.2019 geltenden Änderung wird bezüglich des Einsatzes erneuerbarer Energien und damit auch der Windenergie erneut geändert (2. Änderung).

In der 2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (gem. der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW. Ausgabe 2024 Nr. 11 vom 30.4.2024, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen) wird der Erlass zum LEP bezüglich Erneuerbaren Energien vom 28.12.2022 weiter konkretisiert und umgesetzt. Hierbei werden die folgenden, für die Windenergie relevanten Zielsetzungen und Grundsätze aufgestellt, die für die kommunale Bauleitplanung in Wadersloh für die Planung „Windkraft Wadersloh-Süd“ zu berücksichtigen sind:

Ziel (Z) Grundsatz (G) <i>(Quelle für die zitierten Ziele und Grundsätze: Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2024 Nr. 11 vom 30.4.2024, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Hervorhebung durch Drees Huesmann Planer)</i>	Erläuterungen Abwägung, Prüfung
<p>10.2-9 Grundsatz Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.</p>	<p>Hieraus leitet die Gemeinde Wadersloh die Berechtigung ab, außerhalb der regionalplanerisch dargestellten Windenergiebereiche auch mit einzelnen Positiv-Planungen für Windenergieanlagen planerisch tätig zu werden.</p>
<p>10.2-11 Grundsatz Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.</p>	<p>.</p>
<p>10.2-13 Ziel Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gemäß Grundsatz 10.2-5 gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.</p>	<p>Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh werden Sonderbauflächen dargestellt. Auch hieraus kann eine Berechtigung zur eigenen kommunalen Planung abgeleitet werden. Hinzuweisen ist dabei auf die unten hervorgehobenen Passagen der anderweitigen Sicherung des Steuerungsziels und auf begründete Einzelfälle einer Begegnung des Anlagenzubaus außerhalb der für Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen).</p>

<p>Ziel (Z) Grundsatz (G) <i>(Quelle für die zitierten Ziele und Grundsätze: Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2024 Nr. 11 vom 30.4.2024, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Hervorhebung durch Drees Huesmann Planer)</i></p>	<p>Erläuterungen Abwägung, Prüfung</p>
<p><i>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom 1. Mai 2024 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.</i></p> <p><i>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende, für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.</i></p> <p><i>Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§ 12 ROG, § 36 LPlG NRW) begegnet werden.</i></p>	

5.1.2 Regionalplanung

Der rechtsgültige **Regionalplan** für das Münsterland aus dem Jahr 2014 (mit späteren Änderungen) und der Sachliche Teilplan Energie zum Regionalplan aus dem Jahr 2016 ist für die Planung zu beachten. (Siehe hierzu folgenden Abschnitt 5.1.2.1).

Der **Sachliche Teilplan Energie** enthält die textlichen und zeichnerischen Darstellungen mit Zielen und Grundsätzen für den Energiebereich in der Regionalplanung wie Windenergiebereiche, Kraftwerksstandorte und Standorte für Regenerative Energiegewinnung (siehe hierzu folgenden Abschnitt 5.1.2.2).

Beide Planwerke werden mit dem **Entwurf 09/2024 zum Regionalplan Münsterland** „abgelöst“, der sich in der Erarbeitung befindet. (Siehe hierzu folgenden Abschnitt 5.1.2.3).

5.1.2.1 Regionalplan Münsterland 2014

Im Regionalplan Münsterland des Regierungsbezirkes Münster liegt der Geltungsbereich der 35. Änderung mit allen drei Teilfläche im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, der darüber hinaus mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung versehen ist.

Die Änderung liegt damit in einem Bereich, der vom Regionalplan Münsterland und dem sachlichen Teilplan Energie dargestellten Zielen der Raumordnung entspricht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde erfüllt die Anforderungen des Anpassungsgebotes nach § 1 (4) BauGB.

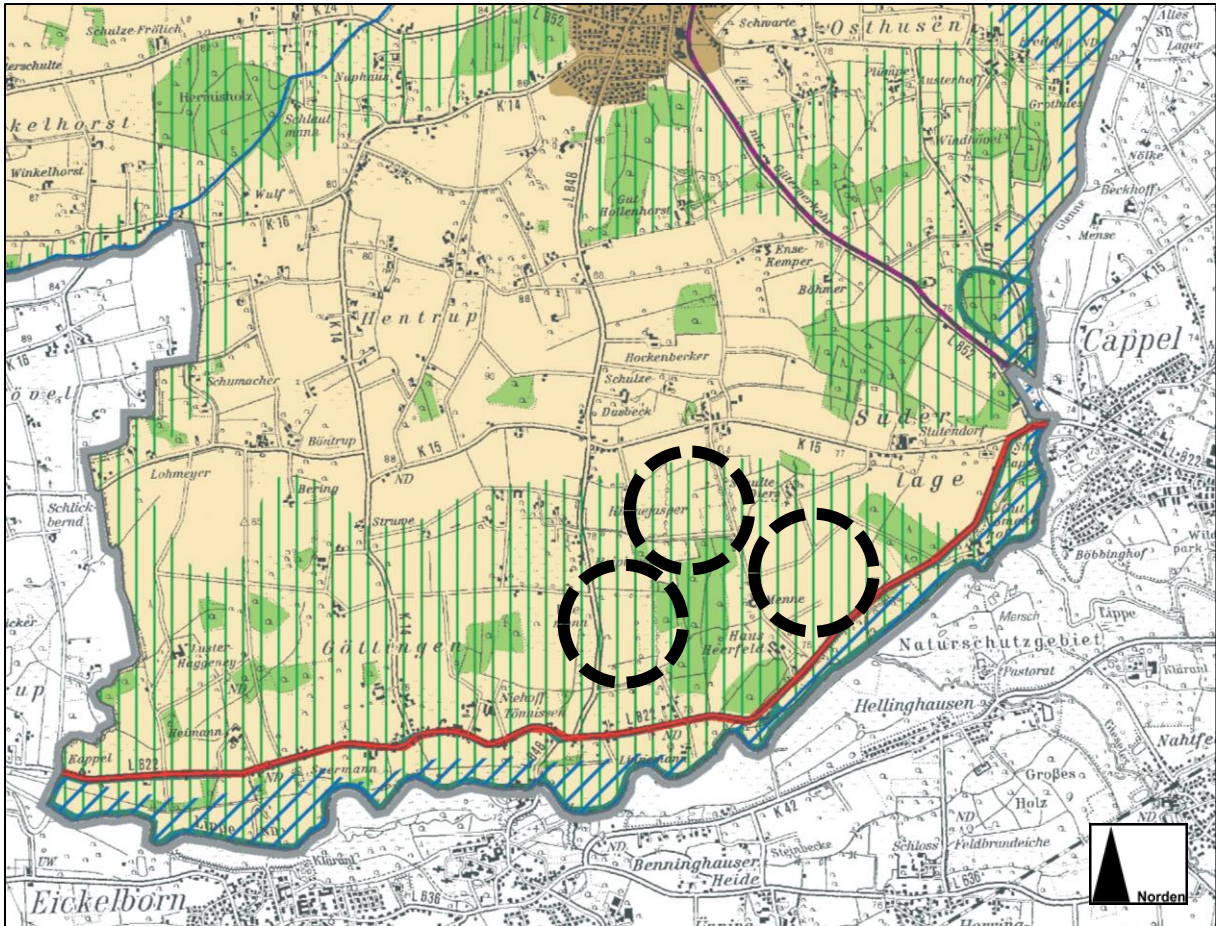


Abbildung 2: Auszug Regionalplan Münsterland 2014 mit markierter Lage der Teilflächen der Änderung (Darstellung ohne Maßstab)

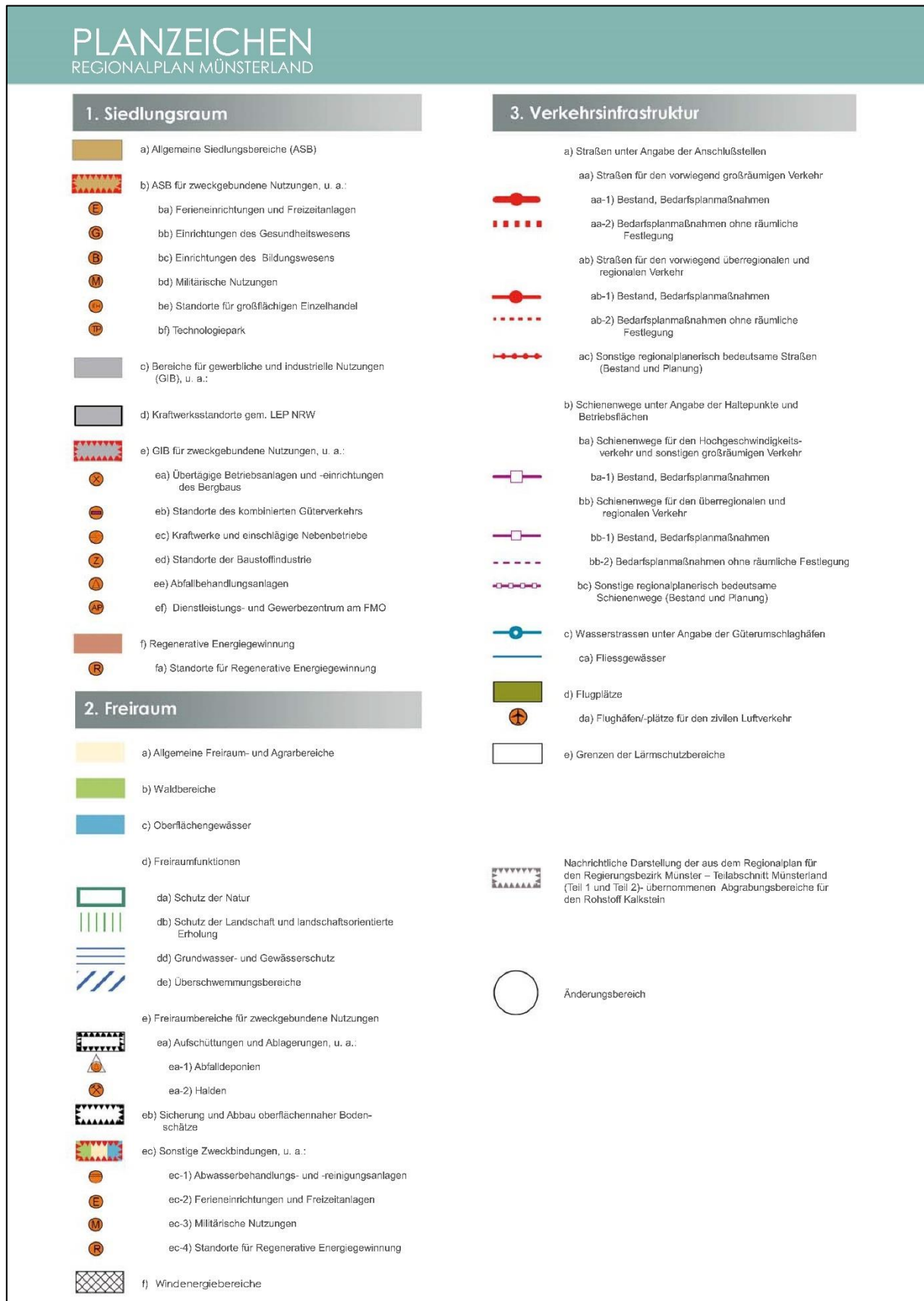


Abbildung 3: Legende Regionalplan Münsterland 2014

5.1.2.2 Sachliche Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland

Der **Sachliche Teilplan Energie** zum Regionalplan aus dem Jahr 2016 setzt die folgenden Zielvorgaben für die Ausweisung von Windenergiebereichen außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche. Hierbei ist auf den Zeitpunkt der Wirksamwerdung des Sachlichen Teilplans 2016 vor den gesetzlichen Änderungen und der neuen Landes- und regionalplanerischen Vorgaben der Jahre 2022ff. hinzuweisen.

Der Sachliche Teilplan Energie formuliert für Flächen zur Nutzung für die Windenergie folgenden Ziele und Grundsätze:

Ziel (Z) Grundsatz (G)	Erläuterungen Abwägung, Prüfung
<p>„Ziel 2: 2.1 Außerhalb der Windenergiebereiche [Anmerkung: Vorranggebiete des Regionalplanes] dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, – Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden", – Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE), – Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW) und in den – Überschwemmungsbereichen, <p>wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.</p> <p>2.2 Ebenso sind die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland ist zu beachten.“</p>	<p>Da sich der Änderungsbereich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) befindet, ist aufgrund des Ziels 2 des Sachlichen Teilplanes Energie eine Vereinbarkeit der Planung in Wadersloh-Süd zu sehen.</p> <p>Die Darstellung der Bauflächen für die Windenergieanlagen im Bereich Wadersloh-Süd mit der dort vorzufindenden Funktion der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar ist. Die Erschließung ist z. T. vorhanden und die letzten „Stiche“ zu den unmittelbaren Standorten innerhalb der Bauflächen können kurzwegig (mit Ausnahme der südlichen Teilfläche) hergestellt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass durch das nachgelagerten immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Anlagen der Immissionsschutz ausreichend gewährleistet ist.</p> <p>Weitere Betrachtungen und Prüfungen in Bezug auf die hier betroffenen Schutzgüter werden im Umweltbericht vorgenommen, der zur Offenlage erstellt wurde.</p>
<p>„Grundsatz 2:</p>	

Ziel (Z) Grundsatz (G)	Erläuterungen Abwägung, Prüfung
<p><i>Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Südlich der nördlichen Teilfläche am Baagebach liegt eine regionalplanerisch dargestellte Waldfläche mit einem Teil als Bereich zum Schutz der Natur (BSN). Hierbei ist die Parzellenunschärfe der Darstellungen des Regionalplanes zu beachten. Die für diesen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) im Verzeichnis der schutzwürdigen Biotope / Biotopkataster im Land NRW erfassten Informationen sind: BK-Eichenwald „Baage“ nordöstlich Lippstadt-Beninghausen mit dem Schutzziel: Schutz und Erhalt eines großflächigen Eichenwaldes mit weitestgehender naturnaher Vegetation; ökologische Optimierung durch (Wieder-)Vernässung und Förderung des Tot- und Altholzanteils. Mit dem auf die Waldfunktionen bezogenen Schutzziel ist nicht erkennbar, dass die Flächendarstellung und die Errichtung von Windenergieanlagen diese gefährden.</p>
<p><i>Ziel 3: Außerhalb der Windenergiebereiche [Anmerkung: Vorranggebiete des Regionalplanes] sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und GIB mit Zweckbindung (Z) mit Ausnahme der Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen Windenergieanlagen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion dieser Bereiche kommt,</i> <i>Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB),</i> <i>Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB (Z)),</i> <i>Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und</i> <i>Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).</i> 	<p>Weitere Betrachtungen und Prüfungen in Bezug auf die hier betroffenen Schutzgüter werden im Umweltbericht vorgenommen, der zur Offenlage erstellt wurde.</p>

5.1.2.3 Entwurf 09/2024 Regionalplan Münsterland

Der Entwurf 09/2024 zum Regionalplan Münsterland (Stand Unterlagen zur 2. Beteiligung 28.10.2024) übernimmt jüngere bundesgesetzliche und landesplanerische Vorgaben und Rahmensetzungen für die regenerative Energieerzeugung und formuliert die folgende Zielsetzung für die Darstellung von Windenergieflächen im Flächennutzungsplan von Kommunen. Hierbei wird die Fassung des Entwurfes zum Regionalplan für die 2. Beteiligung vom 28.10. bis 09.12.2024 berücksichtigt. Mit der Beteiligung sind die im Entwurf genannten Ziele und Grundsätze - wenn auch erst in Aufstellung befindlich - entsprechend zu berücksichtigen und anzuwenden.

Ziel (Z) Grundsatz (G)	Erläuterungen Abwägung, Prüfung
<p>Regionalplan Münsterland Entwurf (Stand: Lesefassung zur 2. Beteiligung ab 28.10.2024)</p>	
<p>S. 120ff., für a. Nutzung der Windenergie S. 133ff.</p> <p><i>Teil VI. Ver- und Entsorgung – 1. Erneuerbare Energien</i> <i>a. Nutzung der Windenergie</i></p>	
<p><i>Nachfolgend genannte Ziele und Grundsätze zum Ausbau der Windenergienutzung gelten unmittelbar und benötigen keine weitere Konkretisierung im Regionalplan.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziel 10.2-1 <i>Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbaren Energien</i> - Ziel 10.2-2 <i>Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Flächenbeitragswert)</i> - Ziel 10.2-3 <i>Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</i> - Ziel 10.2-10 <i>Monitoring von Windenergiebereiche</i> - Grundsatz 10.2-5 <i>Landes- und Regionalplanung parallel durchführen und abschließen</i> - Ziel 10.2-8 <i>Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</i> - Grundsatz 10.2-9 <i>Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunale Planung</i> - Grundsatz 10.-11 <i>Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen</i> - Ziel 10.2-13 <i>Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</i> <p><i>Eine Konkretisierung der nachfolgend aufgelisteten Ziele und Grundsätze des LEP NRW zur Nutzung von Windenergie durch den Regionalplan ist aufgrund der regionalen Prägungen und Besonderheiten des Münsterlandes, wie z. B. das Vorliegen einer starken Flächenkonkurrenz bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung oder dem Vorhandensein einer besonderen Landschaftsstruktur, erforderlich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziel 10.2-4 <i>Windenergienutzung durch Repowering</i> - Ziel 10.2-6 <i>Windenergienutzung in Waldbereichen</i> - Grundsatz 10.2-7 <i>Windenergienutzung in waldarmen Kommunen</i> - Ziel 10.2-12 <i>Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</i> 	<p>Siehe vorstehende Ausführungen zur Landesplanung.</p>
<p>Festlegungen</p>	

<p><i>Z VI.1-1 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</i> <i>Die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. Sie sind als Rotor-out-Flächen zu qualifizieren. In den Windenergiebereichen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.</i></p>	<p>Nicht betroffen</p>
<p><i>Z VI.1-2 Parallele Nutzung von Windenergiebereichen durch andere Erneuerbare Energien-Anlagen</i> <i>Eine parallele Nutzung der Windenergiebereiche durch andere Erneuerbare-Energien-Anlagen, z. B. Freiflächensolarenergieanlagen, ist nur möglich, wenn sichergestellt wird, dass die Vorrangwirkung für die Nutzung der Windenergie jederzeit gewährleistet bleibt.</i></p>	<p>Nicht betroffen.</p>
<p><i>Z VI.1-3 Zulässige Windenergienutzung außerhalb der Windenergiebereiche</i> <i>(1) Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Flächen für die Nutzung der Windenergie in den Bauleitplänen in</i> <i>- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldéponie" und "Halden" sowie in</i> <i>- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,</i> <i>- Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und</i> <i>- Potenzialbereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P)</i> <i>dargestellt werden, wenn bei der bauleitplanerischen Abwägung die jeweilige Funktion dieser Vorbehaltsgebiete mit besonderem Gewicht berücksichtigt wurde.</i></p>	<p>Der Geltungsbereich der Änderung mit seinen Teilflächen liegt im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. An der nördlichen Teilfläche südlich angrenzend liegt eine regionalplanerisch festgelegte Waldfläche, die zugleich Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ist. (Siehe Abbildung 4)</p>
<p><i>(2) Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Flächen für die Nutzung der Windenergie in den Bauleitplänen nur im begründeten Einzelfall in</i> <i>- Bereichen, in denen die gewerbliche Siedlungsentwicklung Vorrang vor anderen Nutzungen hat (GIB, GIB-Z),</i> <i>- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit zweckgebundener Nutzung (AFAB-Z),</i> <i>- Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB),</i> <i>- Überschwemmungsbereichen und</i> <i>- Waldbereichen walddreicher Kommunen, sofern es sich um Nadelwald oder der darin vorhandenen Kalamitätsflächen handelt.</i></p>	<p>Die Darstellung der Bauflächen für die Windenergieanlagen im Bereich Wadersloh-Süd ist mit der dort vorzufindenden Funktion der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar. Diese Nutzung ist auch nach Bau von Anlagen mit Ausnahme der Fundaments- und der dauerhaft freizuhaltenden Erschließungsflächen weiterhin möglich. Die Erschließung ist z. T. vorhanden und die letzten „Stiche“ zu den unmittelbaren Standorten innerhalb der Bauflächen können kurzwegig unter weitgehender Schonung der landwirtschaftlichen Fläche hergestellt werden. Die Standorte liegen innerhalb von Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung und beanspruchen keine Hecken oder Gehölze als Bestandteil der „Münsterländischen Parklandschaft“. Somit bleibt die Gliederung und Strukturierung der Landschaft im Umfeld der Teilflächen erhalten.</p>
<p><i>(2) Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Flächen für die Nutzung der Windenergie in den Bauleitplänen nur im begründeten Einzelfall in</i> <i>- Bereichen, in denen die gewerbliche Siedlungsentwicklung Vorrang vor anderen Nutzungen hat (GIB, GIB-Z),</i> <i>- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit zweckgebundener Nutzung (AFAB-Z),</i> <i>- Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB),</i> <i>- Überschwemmungsbereichen und</i> <i>- Waldbereichen walddreicher Kommunen, sofern es sich um Nadelwald oder der darin vorhandenen Kalamitätsflächen handelt.</i></p>	<p>Die Änderung fügt sich so weit in die im Entwurf 09/2024 zum Regionalplan Münsterland dargestellten Ziele der Raumordnung ein und erfüllt die Anforderungen des Anpassungsgebotes nach § 1 (4) BauGB.</p>
<p><i>(2) Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Flächen für die Nutzung der Windenergie in den Bauleitplänen nur im begründeten Einzelfall in</i> <i>- Bereichen, in denen die gewerbliche Siedlungsentwicklung Vorrang vor anderen Nutzungen hat (GIB, GIB-Z),</i> <i>- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit zweckgebundener Nutzung (AFAB-Z),</i> <i>- Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB),</i> <i>- Überschwemmungsbereichen und</i> <i>- Waldbereichen walddreicher Kommunen, sofern es sich um Nadelwald oder der darin vorhandenen Kalamitätsflächen handelt.</i></p>	<p>Nicht betroffen. Siehe vorstehende Ausführungen.</p>

<p>(3) Bei der Darstellung der Flächen für die Windenergienutzung ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen.</p>	<p>Für den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umwelt- und Artenschutzbericht erstellt worden, der die entsprechenden Funktionen bewertet und ggf. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschreibt.</p>
<p>(4) Innerhalb der BSLE sind Bauverbote für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nur soweit zulässig und dürfen materiell und räumlich nicht weiterreichen, als es zur Umsetzung eines gesetzlich anerkannten Schutzgutes bzw. Schutzzweckes erforderlich ist.</p>	<p>s. die Ausführungen oben</p>
<p><i>G VI.1-3a Alternativenprüfung</i> Eine Darstellung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nach Ziel VI.1-3 Absatz 2 soll nur erfolgen, wenn eine raumverträglichere Alternative für das Planungsziel an einem Standort außerhalb der in Ziel VI.1-3 Absatz 2 genannten Bereiche nicht gegeben ist.</p>	<p>s. die Ausführungen oben</p>
<p><i>Z VI.1-4 Unzulässige Windenergienutzung außerhalb der Windenergiebereiche</i> Flächen für die Nutzung der Windenergie dürfen in den Flächennutzungsplänen nicht dargestellt werden in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereichen für den Schutz der Natur (BSN), - Waldbereichen waldarmer Kommunen und - Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB-Z) sowie Potenzialbereichen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P). 	<p>Nicht betroffen</p>
<p><i>G VI 1-5 Windenergiebereiche und Transportfernleitungen</i> Bei Planungen von raumbedeutsamen ober- und unterirdischen Transportfernleitungen sollen die Trassen so geplant werden, dass sie mit der Vorrangfunktion der Windenergiebereiche vereinbar sind.</p>	<p>Nicht betroffen</p>
<p><i>Z VI.1-6 Windenergiesensible Landschaftsräume</i> Die in Erläuterungskarte VI-1 dargestellten Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten.</p>	<p>Nicht betroffen</p>
<p><i>G VI.1-7 Repowering</i> Die Möglichkeiten des Repowerings von Windkraftanlagen sollen verstärkt genutzt werden, um die Reduzierung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume und die effizientere Energiegewinnung zu fördern</p>	<p>Nicht betroffen</p>

Die Windenergiegebiete der Regionalplanung im Münsterland nach § 2 WindBG sind als Rotor-Out-Flächen vorgesehen.

Die Flächen der 35. Änderung „Windkraft-Wadersloh-Süd“ sind als Rotor-In-Planung angelegt. Sie folgen damit der Flächencharakteristik der ursprünglichen Konzentrationszonenplanung der 27. Änderung des FNP Wadersloh, die auch Grundlage der Darstellung im Entwurf 2022 und 09/2024 des Regionalplanes Münsterland war.

Mit einer Rotor-In-Planung ist klar und sichergestellt, dass alle relevanten (hoch)baulichen Anlagenteile und permanente, nicht temporären Erschließungsflächen (Mast mit Fundament Kranflächen, Erschließungswege und -trassen sowie ggf. Bauten zum Anschluss an das Versorgungsnetz) in der dargestellten Sonderbaufläche verortet sind.

Auch ist sichergestellt das die immissionsrelevanten Bestandteile der Anlagen innerhalb der Sonderbaufläche liegt.

Die Änderung folgt damit der Absicht dem Flächentyp der früheren Planung in der Gemeinde Wadersloh zu entsprechen. Auch diese waren im Aufstellungsverfahren als „Rotor-In“-Flächen vorgesehen. Auch die Planung für die WEA in der Fläche des Zentralkläranlage ist eine Rotor-In-Planung.

Diese Fragestellung ist dann relevant, wenn der Bereich der 35. Änderung ggf. Bestandteil der Flächenkulisse der Regionalplanung wird und damit in die Zielwertbetrachtung ein-geht.

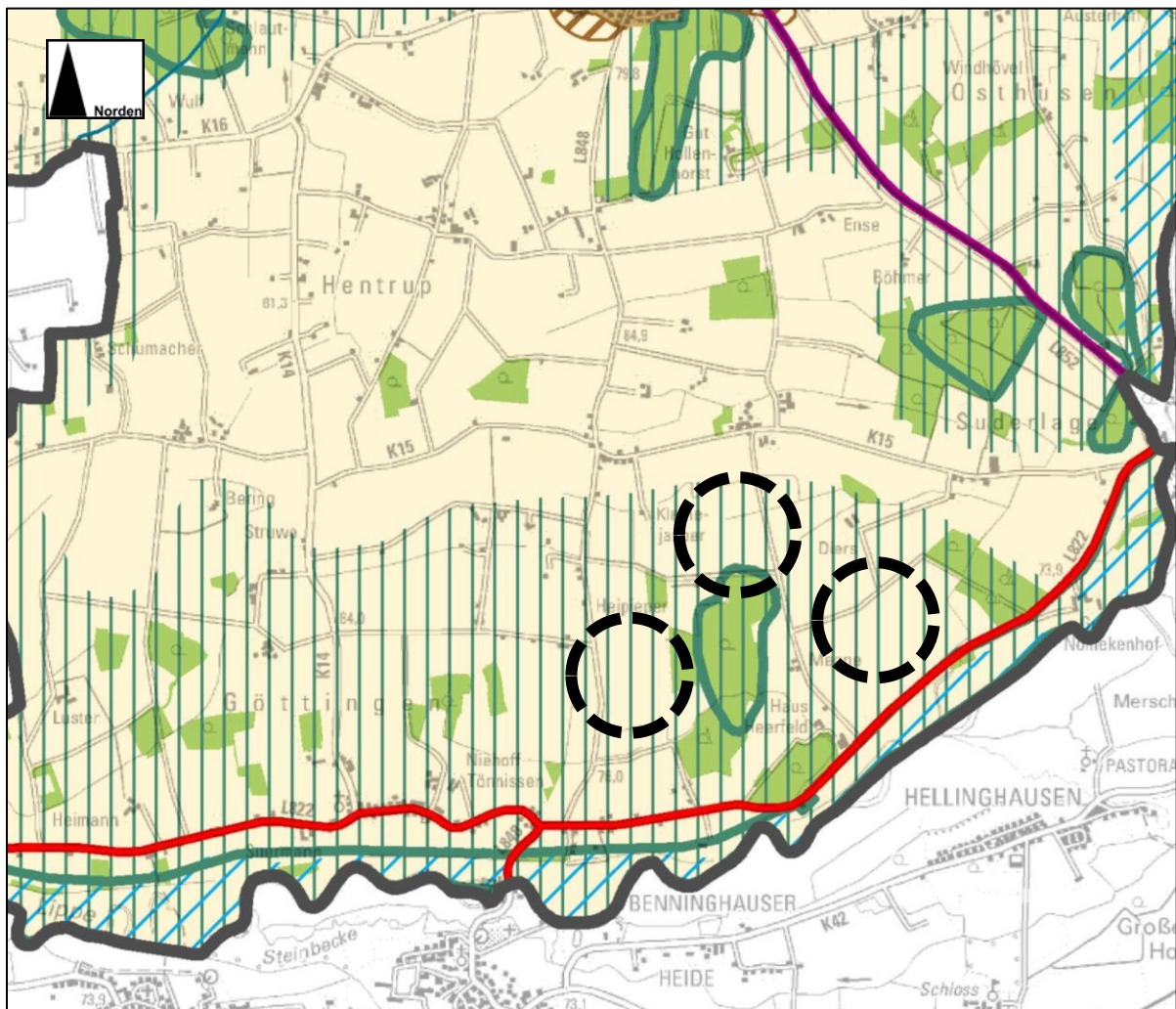


Abbildung 4: Entwurf 09/2024 Regionalplan Münsterland mit markierter Lage der Teilflächen der Änderung (Stand 10/2024, Darstellung ohne Maßstab)

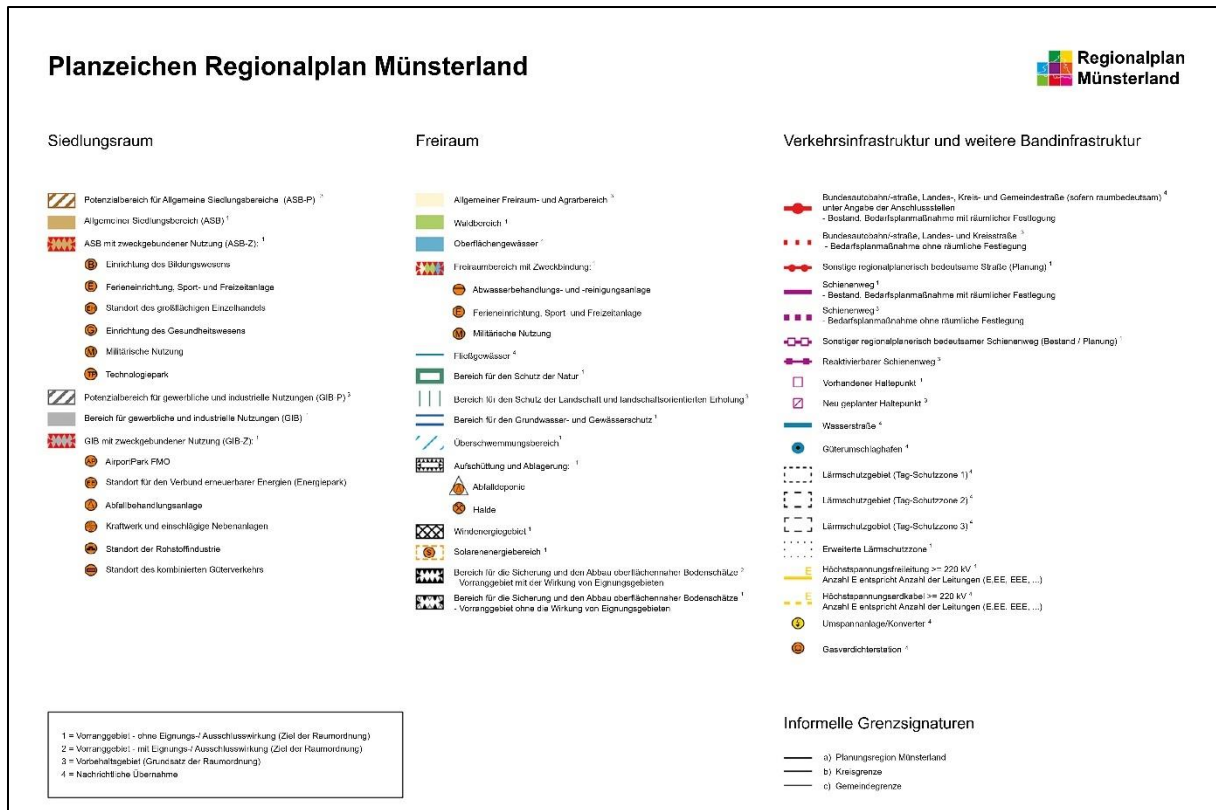


Abbildung 5: Legende Entwurf 09/2024 Regionalplan Münsterland (Stand 28.10.2024)

5.1.3 Entwurf Regionalplan Arnsberg, räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis 2023,

Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs an der Grenze zum Regierungsbezirk Arnsberg und Kreis Soest, Gemeinde Lippetal und Stadt Lippstadt soll hier auch auf den Entwurf zum Regionalplan räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis 2024 mit den potenzielle Windenergiebereichen auf dieser Seite eingegangen werden.

Nach der im Vorentwurf vorliegenden Erläuterungskarte Windenergiebereiche Nr. 19 mit Stand: Mai 2024 für den Teilabschnitt Kreis Soest Hochsauerlandkreis sind im Bereich des besiedelten Bereiches „Göttingen“ der Gemeinde Wadersloh auf der angrenzenden Seite der Gemeinde Lippetal und Stadt Lippstadt keine Windenergiebereiche geplant.

Der Aufstellungsbeschluss für diese Planung wurde am 23.05.2024 gefasst, das Beteiligungsverfahren zwischen 11.06.2024 bis 12.07.2024 durchgeführt.

(Quelle https://www.regionalrat-arnsberg.nrw.de/vorgang/?_=UGhVM0hpd2NXNFdF-cExjZZA_9JbFCOYH3dUCsISRv40, abgerufen am 23.08.2024)

5.1.4 Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz

Der länderübergreifende Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz vom 19.08.2021 ergänzt die landes- und regionalplanerischen Regelungen im Land NRW (Quelle der Zitate: Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021):

„Der Raumordnungsplan ist komplementär zum Regelungsregime des Fachrechts, dem Wasserhaushaltsgesetz, konzipiert. Daher erfolgt zum einen für die festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine Bezugnahme auf die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit diese abschließend sind. Diese Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben also unberührt.“

„Die mit dem Raumordnungsplan verbundenen Regelungen betreffen Entwicklungen von Siedlungen, Siedlungsflächen und raumbedeutsame bauliche Anlagen bzw. Vorhaben. Zu letzteren zählen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, also auch Windparks und Einzelwindanlagen.“

Einschlägig bezüglich der Planungen von Windenergiebereichen sind hierbei die Ziele I.1.1, I.2.1 und Ziel II.1.3 (in der kommunalen Bauleitplanung zu beachten) sowie der Grundsatz II.2.2 (in der Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen):

Ziel (Z) Grundsatz (G)	Erläuterungen Abwägung, Prüfung
<p>Ziel I.1.1 <i>„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“</i></p>	<p>Das zum Änderungsbereich und den drei Teilflächen nächstgelegene festgesetzte Überschwemmungsbiet (der Lippe) befindet sich rd. 500 m südwestlich der östlichen Teilfläche. Somit sind kein Eingriff, kein Retentionsraumverlust und ggf. erforderlich werdende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erkennbar.</p>
<p>Ziel I.2.1 <i>„Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“</i></p>	<p>Die Starkregengefahrenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen (Starkregen NRW) auf geoportal.de (Quelle: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf, abgerufen am 16.04.2024) gibt für die nördliche und östliche Teilfläche Wasserhöhen von bis zu 0,5 m für das extreme sowie das seltene Starkregenereignis an (siehe Kap. 11.3).</p>
<p>Grundsatz II.2.2 <i>„In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:</i> <i>1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34</i></p>	<p>Dieser Grundsatz trifft auf den Änderungsbereich nicht zu, da er sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsbereiche nach § 76 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) befindet.</p>

Ziel (Z) Grundsatz (G)	Erläuterungen Abwägung, Prüfung
<p><i>Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.</i></p> <p><i>2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.</i></p> <p>...</p> <p><i>Im Hinblick auf die in II.2.2 geregelten Einschränkungen der Siedlungsentwicklung wird auf die vorrangigen, fachgesetzlichen Regelungen der §§ 78 und 78a WHG verwiesen. Dieser Verweis umfasst auch die in §§ 78, 78a WHG geregelten Voraussetzungen, unter denen eine Erweiterung, Neuplanung, Ausweisung oder Errichtung von Siedlungen oder von raumbedeutsamen baulichen Anlagen möglich ist. Dem sowie der Planungshoheit der Länder und Gemeinden trägt II.2.2 auch dadurch Rechnung, dass diese Festlegung als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann. Damit trägt die Festlegung II.2.2 dem Verhältnismäßigkeitsprinzip in sachgerechter Weise Rechnung.“</i></p>	
<p>Ziel II.1.3 <i>„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche</i></p>	<p>Gemäß Bodenauskunftssystem BK 50 (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2, abgerufen am 16.04.2024) handelt es sich bei dem Bodentyp in den Teilflächen um Pseudogley mit einem Staunässegrad der</p>

Ziel (Z) Grundsatz (G)	Erläuterungen Abwägung, Prüfung
<p><i>Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwasser-mindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:</i></p> <p><i>1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.</i></p> <p><i>2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“</i></p>	<p>Stufe 4 (starke Staunässe) für die nördliche und südliche Teilfläche sowie Stufe 3 (mittlere Staunässe) für die östliche Teilfläche. Damit ist der Boden für Versickerung bedingt geeignet. Die Wirkungen auf das Wasserversickerungs- und -rückhaltevermögen sind aufgrund des Eingriffs durch das Flachfundament einer Anlage als ausgleichbar zusehen.</p>

5.2 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wadersloh (Stand: 05.07.2011), ist der Änderungsbereich und alle drei Teilflächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Auch die nördlich, östlich, südlich und westlich angrenzenden Flächen sind Flächen für die Landwirtschaft. Im Osten, Südosten und Süden grenzen Waldflächen an bzw. sind betroffen. An der nördlichen Teilfläche grenzt im Süden Wald an. Die nördliche und südliche Teilfläche liegen gemäß der nachrichtliche Übernahmen im FNP im Landschaftsschutzgebiet. Im Bereich der nördlichen und östlichen Teilfläche verläuft eine Richtfunktrasse mit Schutzbereich (Siehe hierzu Kap. 10.7).

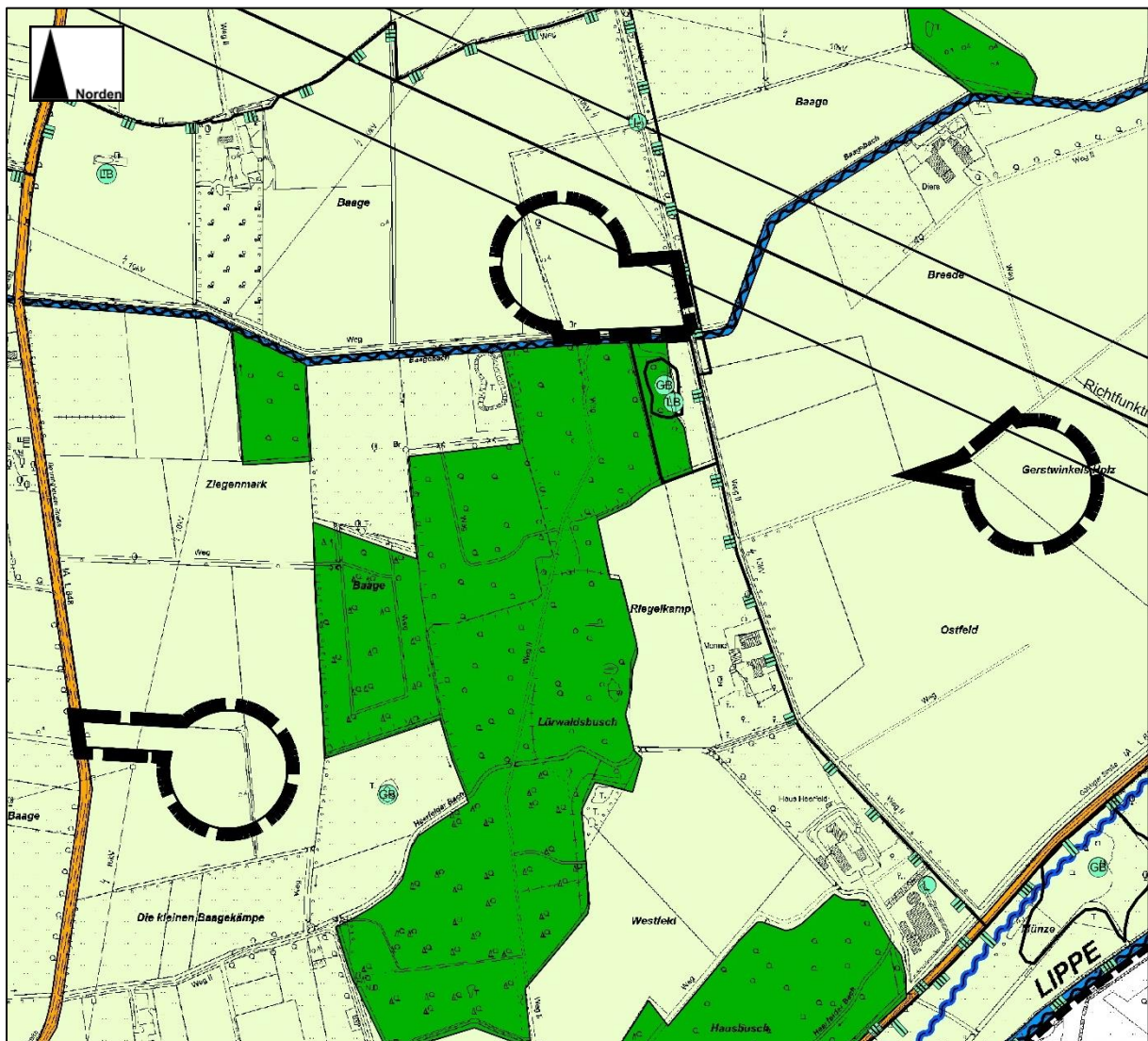


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches (Darstellung ohne Maßstab)

Legende Flächennutzungsplan



Abbildung 7: Planzeichenerläuterung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches

5.3 Landschaftsplanung

Die Teilflächen der Änderung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Wadersloh“ des Kreises Warendorf (Rechtskraft: 24.07.1992) (siehe markierter Bereich in den nachstehenden Abbildungen).

Die nördliche und südliche Teilfläche liegen in dem flächigen Landschaftsschutzgebiet „Baage-Hausbusch“. Auf den damit verbundenen Festsetzungen und Entwicklungszielen wird in den nachfolgenden Abschnitten eingegangen.

5.3.1 Festsetzungen der Landschaftsplanung

Die Festsetzungen der Landschaftsplanung für die **nördliche und südliche Teilfläche** sind (siehe hierzu auch Abbildung 8):

„2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete LSG - (§ 21 LG)

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen

Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete werden unter 2.4 getroffen:

A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B. Verbote

Nach § 34 (2) LG sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:

1) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ...“

sowie weitere Verbote zur Anlage von Wegen und ober- und unterirdischer Versorgungsleitungen.

Darüber hinaus sind zu beachten:

„2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

2.4.10 Baage-Hausbusch Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 70, 71,73,80,82-84,86

A. Schutzzweck

Das ca. 401,3 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst neben größeren Wald- und Grünlandflächen die Niederung des Baagebaches.

Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist erforderlich gemäß § 21 a) und b) LG NW, insbesondere

- wegen der besonderen vegetationskundlichen und faunistischen Bedeutung der Feuchtwaldflächen

- wegen der Bedeutung der Wald- und Grünlandflächen für das Landschaftsbild

- wegen der Entwicklungsmöglichkeit des Baagebaches“

Im Waldbereich südlich angrenzend der nördlichen Fläche befindet sich eine Fläche mit

„2.8 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

2.8.75 Kleingewässer mit Feuchtgrünland,

Hochstaudenfluren und Laubwald nördlich Haus Heerfeld“

Entlang des Baagebaches ist die Maßnahme: „Nr. 5.1.409 - Anlage von einseitig 2-reihigen Ufergehölzen“ festgelegt.

Im Bereich entlang des Erschließungsweges zur **östlichen Teilfläche** ist die Maßnahme „Nr. 5.1.412 - Anlage von Feldrainen“ festgelegt.

Diese sind jedoch nach in Augenscheinnahme (15.04.2024) nicht durchgängig angelegt worden. An der Erschließungsstraße zur Göttinger Straße ist die Maßnahmen Nr. 5.1.410 - Anlage von Hecken durchgeführt worden.

Die vorstehend beschriebenen Maßnahmen, da sie sich z. T. an den vorhandenen Wege- und Straßenerschließung liegen, können im Rahmen der noch zu erstellenden Transportstudie und der genaueren Erschließungsplanung Berücksichtigung finden.

Die Ziele und Festsetzungen sind im weiteren, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten und im dazu zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu berücksichtigen. Zu der Wirkung des Landschaftsschutzes und von Verboten vor dem Hintergrund der neueren rechtlichen Rahmensetzungen zur Sicherung der Energieversorgung und Beschleunigung der Planverfahren für die regenerative Energieerzeugung siehe das nachfolgende Kapitel 5.3.3.

5.3.2 Entwicklungsziele der Landschaftsplanung

Die räumliche Verortung der Entwicklungsziele der Landschaftsplanung im Bereich der Änderung sind der nachfolgenden Abbildung 10 zu entnehmen.

Die **nördliche und südliche Teilfläche** liegen im Entwicklungsraum 1.16 - *Wald- und Grünlandflächen Baage* mit dem Entwicklungsziel Nr. 1 - *Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft*

Die **nördliche Teilfläche liegt angrenzend** zum Entwicklungsraum 2.2.5 - *Baagebach* mit dem Ziel Nr. 2.2 - *Anreicherung von Bach- und Flussniederungen mit typischen Strukturelementen*

Die **östliche Teilfläche** liegt im Entwicklungsraum 2.1.6 - *Göttingen, Suderlage* mit dem Ziel Nr. 2.1 - *Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen*

Die Entwicklungsziele sind im weiteren, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten und im dazu zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu berücksichtigen. Zu der Wirkung des Landschaftsschutzes vor dem Hintergrund der neueren rechtlichen Rahmensetzungen zur Sicherung der Energieversorgung und Beschleunigung der Planverfahren für die regenerative Energieerzeugung siehe das nachfolgende Kapitel 5.3.3.

5.3.3 Wirkung Landschaftsschutz und Feststellung Flächenbeitragswert

Das 2022 novellierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt in § 26 zu Landschaftsschutzgebieten in Absatz 3 bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen klar (Hervorhebung durch Drees & Huesmann Planer):

*„(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. **Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.** Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“*

Bei der Lage eines Änderungsbereiches bzw. Teilflächen im Landschaftsschutzgebiet hat in der Regel die jeweils zuständige Trägerin der Landschaftsplanung (untere Naturschutzbehörde) festzustellen, ob eine Vereinbarkeit mit der Funktion des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes und des Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung gegeben ist.

Derzeit ist die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde jedoch entbehrlich, da die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten bis zur Feststellung des Erreichens des aus dem Flächenbeitragswert (vgl. Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes) abgeleiteten regionalen Teilflächenziels gemäß § 26 (3) Satz 1 und 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht verboten ist.

Damit ist für die Teilflächen im Landschaftsschutzgebiet die Errichtung einer Windkraftanlage möglich. Mit der Zweckbindung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ist darüber hinaus sichergestellt, dass diese nur für Windenergieanlagen und zugehöriger Nebenanlagen genutzt werden.



Abbildung 8: Landschaftsplan „Wadersloh“ des Kreises Warendorf mit Lage des Änderungsbereiches, Festsetzungskarte (Darstellung ohne Maßstab, Grundlage der Darstellung: GeoPortal Kreis Warendorf unter <https://geoportal.kreis-warendorf.de/natur-umwelt>)

Auszug Festsetzungskarte: <https://geoportal.kreis-warendorf.de/geoportal/geo-online/?layerIDs=4,371,372,388,387,384,385,123,382,390,391,392&visibility=true,true,true,true,true,true,true,true,true,true,true,true&transparency=0,50,50,50,50,0,0,0,0,0,50¢er=428292,5747700>, abgerufen am 16.04.2024.

Legende Festsetzungskarte

































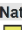

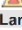






§42 Geschützte Biotope	
	
LP Festsetzungen (Punkte)	
	Pflanzung von Einzelbäumen
	Baumaßnahmen nach § 31 WHG zur Fließgewässerentwicklung
	Entwicklung von Kleingewässern
	Verhinderung der Verbuschung
	Extensivierung von Grünlandflächen
	Anlage von Obstwiesen
	Ergänzung von Obstwiesen
	Pflege von Obstwiesen
	Pflege von Kopfbäumen
	Pflege von Einzelbäumen
LP Festsetzungen (Linien)	
	Anlage/Ergänzung von Hecken
	Anlage/Ergänzung von Baumreihen
	Anlage/Ergänzung von Obstbaumreihen
	Anlage/Ergänzung von Kopfbaumreihen
	Anlage/Ergänzung von Ufergehölzen
	Anlage von Feldrainen
	Anlage von Uferstreifen
	Pflege von Hecken und Kopfbaumreihen
	Infrastrukturmaßnahmen/Information/Besucherlenkung
	Zaunbau
LP Festsetzungen (Fläche)	
	Naturnahe Entwicklung von Fließgewässern und Quellen
	Anlage/Ergänzung von Feldgehölzen und Waldmänteln
	Biotopentwicklung mit Anlagen von Kleingewässern
	Entwicklung von Kleingewässern
	Entwicklung von Sonderbiotopen
	Pflege von Biotopen
	Erstaufforstung
	Wiederaufforstung
	Untersagung bestimmter Endnutzung
	Extensivierung von Grünland und Ackerflächen
	Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen
	Maßnahmen zur Besucherlenkung
Beschriftung Linien Schutzobjekte	
	Beschriftung Linien Schutzobjekte
	Beschriftung Linien Schutzobjekte
Naturdenkmal	
	Naturdenkmal (Fläche)
Landschaftsschutzgebiete	
	Landschaftsschutzgebiet
Naturschutzgebiete	
	Naturschutzgebiet
Geschützter Landschaftsbestandteil	
	geschützter Landschaftsbestandteil
Kreis Schatten	
	
Kreisgebiet	
	

Abbildung 9: Planzeichen Landschaftsplan „Wadersloh“ des Kreises Warendorf, Festsetzungskarte

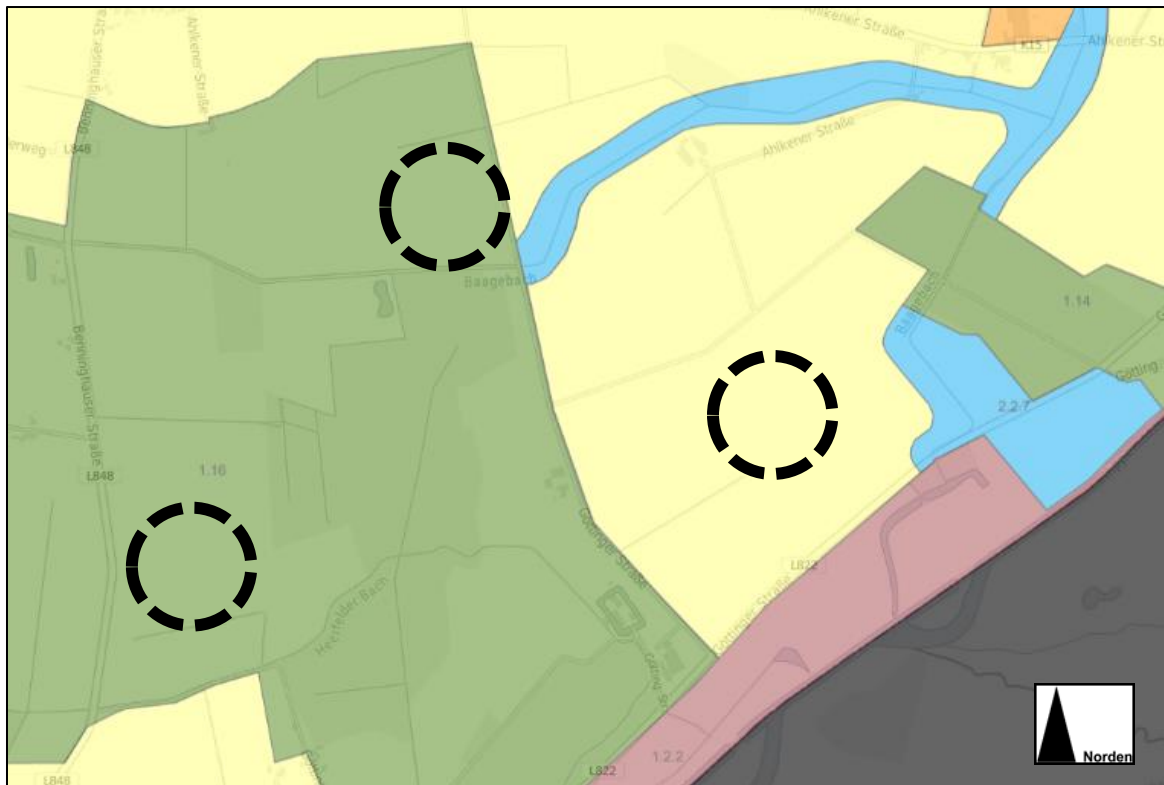


Abbildung 10: Landschaftsplan „Wadersloh“ des Kreises Warendorf mit Lage des Änderungsbereiches, Entwicklungskarte (Darstellung ohne Maßstab, Grundlage der Darstellung: GeoPortal Kreis Warendorf unter <https://geoportal.kreis-warendorf.de/natur-umwelt>)

Auszug Entwicklungskarte <https://geoportal.kreis-warendorf.de/geoportal/geo-online/?layerIDs=4,371,372,389&visibility=true,true,true,true&transparency=0,50,50,50>, , abgerufen am 16.04.2024.

Legende Entwicklungskarte

Entwicklungsziele	
■	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Landschaft
■	Erhaltung und Entwicklung von durchgehenden, naturnahen Bach- und Flusslandschaften
■	Erhaltung einer Landschaft und Entwicklung für den Biotopschutz
■	Erhaltung und Gestaltung für die Erholung
■	Erhaltung Emsaue
■	Sicherung und Entwicklung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den S
■	Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden Elementen
■	Anreicherung von Bach- und Flusssauen
■	Anreicherung und Einbindung von Ortsrändern
■	Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft
■	Gestaltung einer Landschaft für die Erholung
■	Gestaltung einer Landschaft für die Erholung - Golfplatz
■	Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung
■	Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Abbauvorhaben
■	Immissionsschutz
■	Bereiche für besondere öffentliche Zwecke
■	Vorrangflächen Windenergie
Kreis Schatten	
■	
Kreisgebiet	
■	

Abbildung 11: Planzeichen Landschaftsplan „Wadersloh“ des Kreises Warendorf, Entwicklungskarte

6 Belange des Städtebaus / Konzeptbeschreibung

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus drei Teilflächen, die jede für den Bau jeweils einer Anlage vorgesehen ist. Die Teilflächen sind als Rotor-In-Fläche vorgesehen. In der Abgrenzung der Baufläche sind darüber hinaus die Nebenanlagen und -flächen wie Kranaufstellfläche und Erschließung zum nächsten öffentlichen Weg oder Straße einbezogen.

Die **nördliche und östliche Teilfläche** wird dabei über asphaltierte Wege an die Göttinger Straße (L 822) erschlossen, die südliche Teilfläche direkt an die Benninghauser Straße (L 848).

6.1 Art der baulichen Nutzung

Auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird im Änderungsbereich eine „Sonderbaufläche für die Windenergie“ dargestellt. Diese Zweckbestimmung überlagert die landwirtschaftliche Nutzung, die aber weiterhin in der Fläche möglich ist.

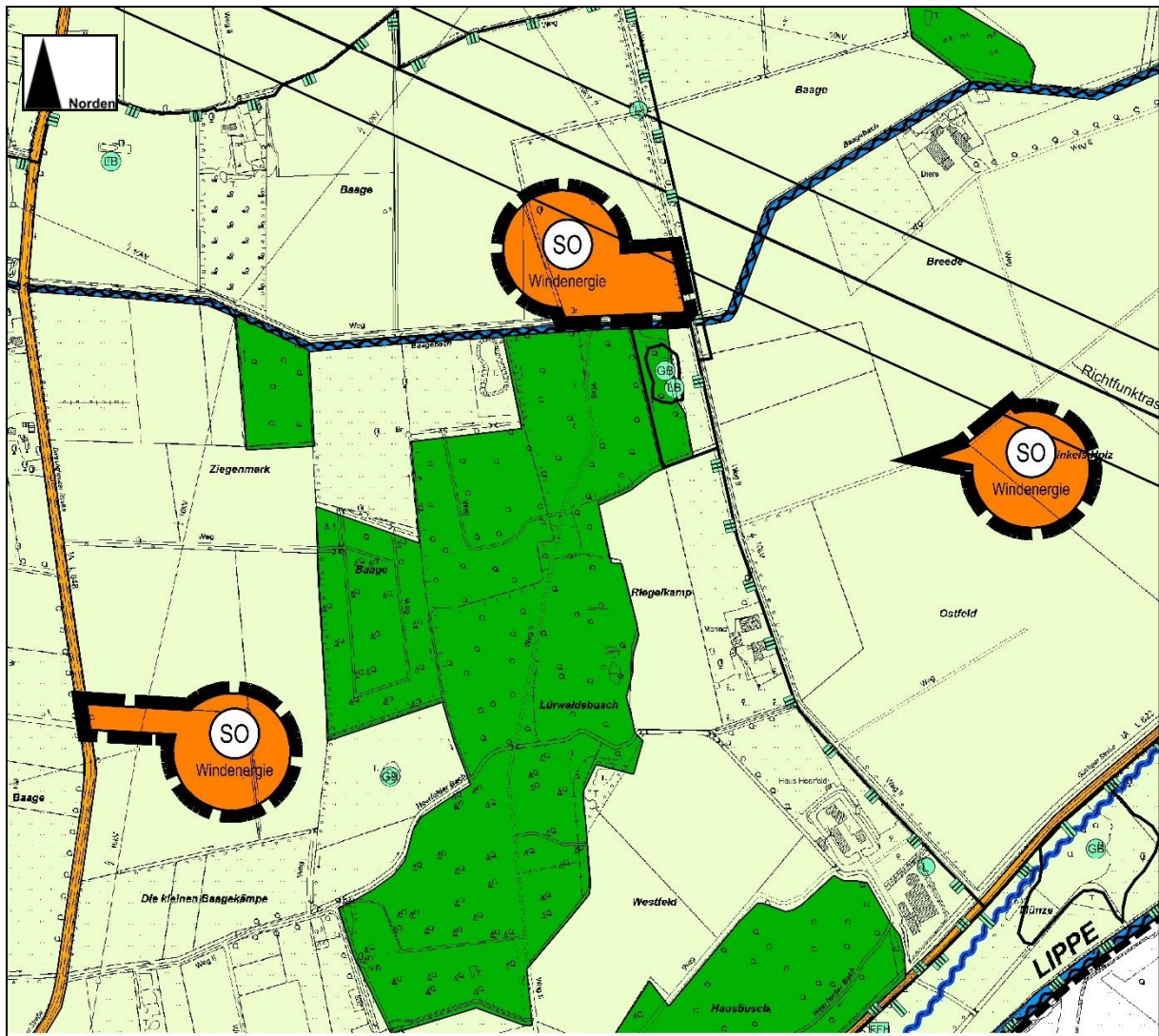


Abbildung 12: Geplante Darstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches (Grundlage: FNP der Gemeinde Wadersloh 2011, Darstellung ohne Maßstab)







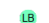



Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB	
Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)	
	Sonderbaufläche für die Windenergie (§ 1 (1) Nr. 4 BauNVO) Die landwirtschaftliche Nutzung in der Baufläche ist weiterhin möglich
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB)	
	Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 7 und (4) BauGB)	
	Wasserlauf
Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 (2) Nr. 9 und (4) BauGB)	
	Flächen für die Landwirtschaft
	Fläche für Wald
Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke (§ 5 (4) BauGB)	
	Landschaftsschutzgebiet
	Geschützter Landschaftsbestandteil
	Geschütztes Biotop gemäß § 62 LG
	Richtfunktrasse mit Schutzbereich
Sonstige Planzeichen	
	Änderungsbereiche

Abbildung 13: Legende zur Geplante Darstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches (Grundlage: FNP der Gemeinde Wadersloh 2011, Darstellung ohne Maßstab)

7 Belange der Ver- und Entsorgung

7.1 Trinkwasser / Löschwasser

Der Aspekt der Löschwasserversorgung im Havarie-/Brandfall von Windenergieanlagen ist Bestandteil der nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigung der beantragten Anlagen (Brandschutzkonzept). Hierbei sind gas- und schaumbezogene Lösungen ohne erforderlichen Löschwasseranschluss möglich. Hierzu wurden in der Frühzeitigen Beteiligung von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange keine weitergehenden Hinweise gegeben. Es ist geplant die Anträge zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung der Anlagen im Laufe des Planverfahrens zu stellen.

7.2 Schmutzwasser / Niederschlagswasser

Schmutzwasser fällt nicht an. Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen kann in den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen versickern. Die Verkehrs- und Kranaufstellflächen in den Änderungsbereichen können, wenn sie als Schotterfläche ausgeführt werden als teilversiegelt angenommen werden. Das Fundament ist als vollversiegelt anzusehen. Für den Bau zu ertüchtigende Wege oder Einmündungsbereiche können temporär mit Stahlplatten und ggf. Bodenschutzmatten versehen, nach der Bauphase wieder zurückgebaut werden. Hierzu wurden in der Frühzeitigen Beteiligung von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange keine

weitergehenden Hinweise gegeben. Es ist geplant die Anträge zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung der Anlagen im Laufe des Planverfahrens zu stellen.

8 Belange der Erschließung

8.1 Verkehrstechnische Erschließung

Die Teilflächen werden wie folgt erschlossen: **Nördliche und östliche Teilfläche:** Asphaltierte Wege und Straße zur Göttinger Straße (L 822) im Süden.

Südliche Teilfläche: Anbindung direkt an die Benninghauser Straße (L 848).

Hierzu gibt der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (NRW) den folgenden Hinweis: *„Die geplante „südliche“ Teilfläche befindet sich im Nahbereich zur L 848. Je nach Lage des zukünftigen Standortes der Windenergieanlage könnten die Rotorblätter in die 40 m Anbaubeschränkungszone (§ 25 Straßen- und Wegegesetz NRW) der L 848 hineinragen. In diesem Zusammenhang wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass innerhalb der Anbaubeschränkungszone die Zustimmung der Straßenbauverwaltung für die Errichtung von baulichen Anlagen erforderlich ist. Diese Zustimmung darf versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.“*

Die verkehrstechnische Erschließung ist auch Gegenstand eine Transportstudie für den Bau der Anlagen. Die nächste Anschlussstelle (AS) an eine Bundesautobahn (BAB) ist die AS Erwitte/Anröchte der BAB 44. Diese ist rd. 16 km vom nördlichen Standort entfernt.

8.2 Elektrizität / Kommunikationstechnische Erschließung

Der Anschluss der in dem Änderungsbereich vorgesehenen Anlagen zur Einspeisung in das Netz, aber auch die Versorgung des Plangebietes mit Strom sowie kommunikationstechnische Einrichtungen kann durch den Vorhabenträger bzw. die örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Das jeweilige Leitungsnetz ist entsprechend zu ergänzen. Hierzu wurden in der Frühzeitigen Beteiligung von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange keine weitergehenden Hinweise gegeben.

9 Belange der Umwelt

9.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Die vorliegende Bauleitplanung erfüllt das Erfordernis zur Erstellung eines Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung).

Die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die durch die Planung betroffenen wesentlichen Umweltbelange im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung des Abwägungsmaterials darzustellen.

Hierzu wurde im weiteren Verfahren eine „Prüfung der Umweltbelange“ durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt, der als Anlage Teil B der Begründung beigefügt ist.

9.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt werden im nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Anlagen entsprechend der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betrachtet und bilanziert.

Hierzu ist der Landschaftsplegerischer Begleitplan im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Antragsunterlage, die die Notwendigkeiten zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i.V.m. BNatSchG sowie von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen z. B. in das Landschaftsbild und Ausgleichsmöglichkeiten bis hin zu Ersatzgeldzahlungen aufzeigt.

9.3 Artenschutz

Nach europäischem und nationalem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten betrachtet und berücksichtigt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welche bei der Umsetzung der Änderung bzw. des Planes entstehen, als Artenschutzprüfung der Stufe I (sog. ASP I) abgeprüft werden. Hierzu wurde im Verfahren ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der der Begründung als Anlage beigefügt ist. Die Grundlage hier sind vorliegende Daten und Erkenntnisse zu in den Änderungsbereichen und im entsprechenden Umfeld vorkommenden Arten, v. a. Avifauna und Fledermäuse. Hierzu wurden in der Frühzeitigen Beteiligung von den zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange keine weitergehenden Hinweise gegeben. Für die 35. Änderung wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) und eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II (sog. ASP II) im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) und (5) BNatSchG sowie § 45 (7) BNatSchG mit entsprechenden Kartierungen von der Fa. ORCHIS im August 2024 erstellt. Sie kommen zusammenfassend zu den folgenden Ergebnissen (ASP I, S. 70f.) und ASP II (S.15):

Laut Vorgaben werden in der Artenschutzprüfung I alle WEA-empfindlichen Arten einer Prüfung unterzogen. Dieses Artenspektrum wird im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten hin untersucht, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Liegt für Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, muss geprüft werden, ob dieser durch Maßnahmen vermieden werden kann. Eine Definition geeigneter Maßnahmen folgt separat in der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II), die ebenfalls durch ORCHIS (2024b) erstellt wurde.

Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) folgt für die Fledermäuse sowie die WEA-empfindlichen Vogelarten.

Für alle anderen geprüften Arten(-gruppen) können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das vorliegende Projekt ausgeschlossen werden.

Die definierten Maßnahmen lauten wie folgt:

- Umfassende Abschalt Szenarien für Fledermäuse
- Zeitliche Regelung von Rodungsarbeiten
- Kontrolle und Verschluss von möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren im Herbst
- Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs
- Zeitliche Regelung der Baufeldfreimachung (falls nicht möglich: Ökologische Baubegleitung oder Vergrämung der gefährdeten Arten auf den unmittelbar vom Bau betroffenen Flächen)
- Abschaltung bei definierten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (siehe Kapitel 3.2.1.5)

Unter den vorgegebenen Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle betrachteten Arten ausgeschlossen werden.

10 Auswirkungen der Planung

10.1 Immissionsschutz

Die hierbei einzuhaltenden Richtwerte bezüglich des hörbaren Schalls und des Schattenwurfes von Windenergieanlagen werden im nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren gutachterlich untersucht und deren Einhaltung gewährt. Bezüglich der Frage von möglichen Wirkungen des Infraschalls von Windenergieanlagen, wird davon ausgegangen, dass bei der Einhaltung von erforderlichen Abständen des hörbaren Schalls Konflikte hier vermieden werden können. Hierzu wurden in der Frühzeitigen Beteiligung von den zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange keine weitergehenden Hinweise gegeben.

Die Aspekte des Schattenwurfs und der optischen Bedrängung können auch erst abschließend mit dem genauen Anlagenlayout zum Genehmigungsantrag beantwortet werden. Auf dieser Ebene werden sie ggf. gutachterlich betrachtet. Im Rahmen des Umweltberichtes wurden diese Aspekte entsprechend ihrer planungsrechtlichen Relevanz in Änderungsverfahren zu Flächennutzungsplänen berücksichtigt.

10.2 Belange des Bodenschutzes

Durch das Ziel im Bereich der Darstellung der Sonderbaufläche zukünftig so weit wie möglich weithin Landwirtschaft zu betreiben, ist eine möglichst geringe dauerhafte Versiegelung angestrebt. Durch den Rückbau von nicht benötigten Neben-, Bau- und Erschließungsflächen nach der Errichtung der Anlagen ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß beschränkt.

Der Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB kann somit entsprochen werden. Hierzu wurden in der Frühzeitigen Beteiligung von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange keine weitergehenden Hinweise gegeben.

10.3 Starkregenereignisse/Hochwasserschutz

Aufgrund der Lage der Teilflächen der Änderung in weiteren Bereichen von Gewässern (nördliche Teilfläche in der Nähe des Baagebach, südliche Teilfläche in der Nähe des Heerfelder Bach) wird im Folgenden die Situation von Starkregenereignisse des seltenen und extremen Ereignisses wiedergegeben.

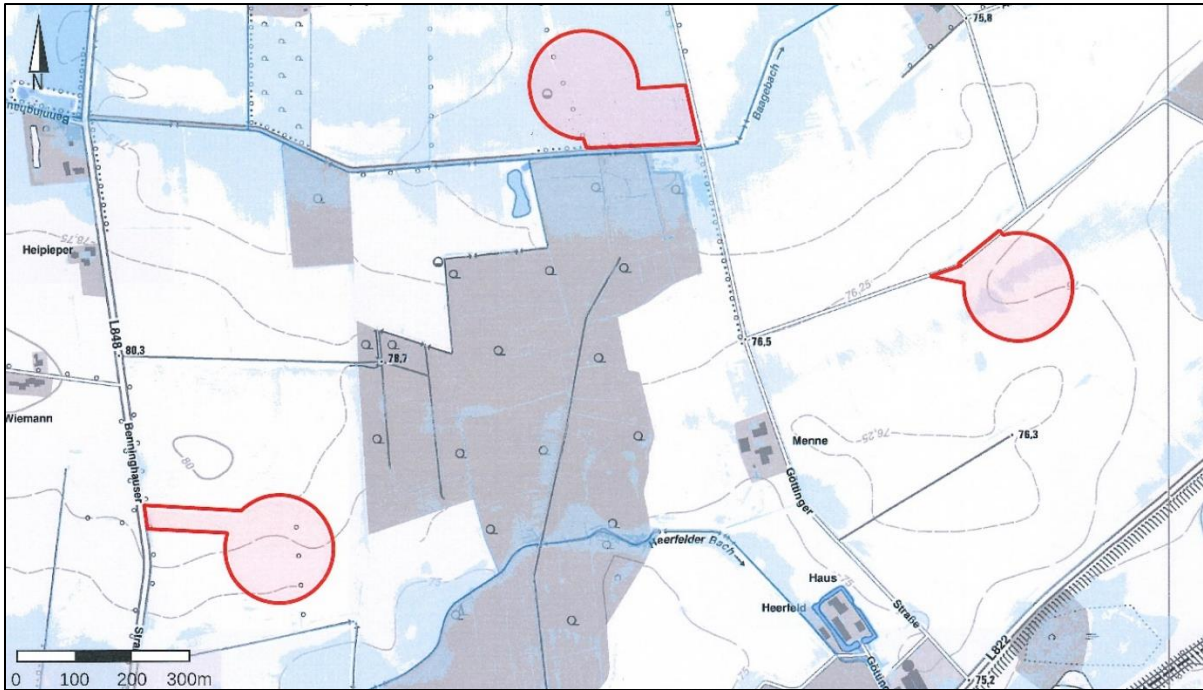


Abbildung 14: Geplante Darstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches Starkregenereignis selten (Grundlage: TIM-online, 22.04.2024; Darstellung ohne Maßstab)

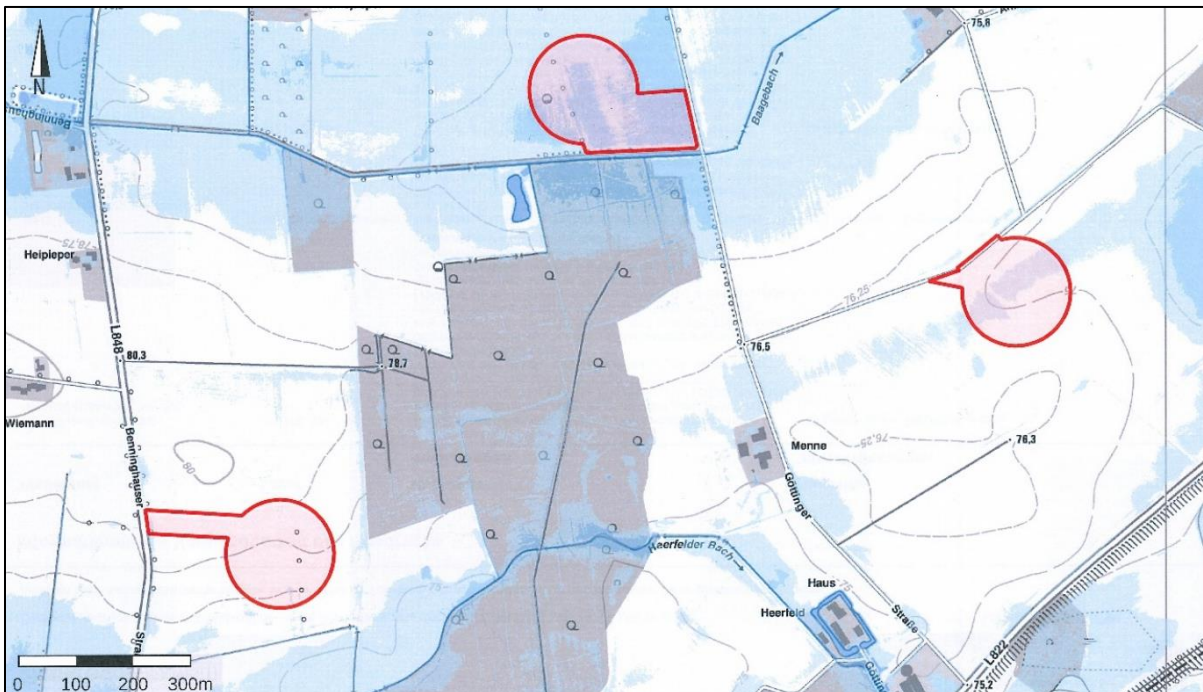


Abbildung 15: Geplante Darstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches Starkregenereignis extrem (Grundlage: TIM-online, 22.04.2024; Darstellung ohne Maßstab)

Legende Starkregengefahrenhinweiskarte NRW

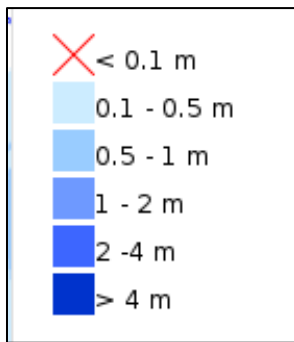


Abbildung 16: Legende Starkregengefahrenhinweiskarte NRW für Starkregenereignis selten und extrem (Grundlage: TIM-online, 22.04.2024; Darstellung ohne Maßstab)

Vor dem Hintergrund der so dargestellten Starkregenereignisse Selten und Extrem wird für die **nördliche Teilfläche** der Änderung eine Höhe der Ereignisse von mind. 0,1 – 0,5 m angezeigt. In der **östlichen Teilfläche** wird für einen schmalen Streifen eine Höhe von 0,1 – 0,5 m ermittelt.

Hierbei ist aber festzuhalten, dass ein Retentionsraumverlust nur für den unmittelbaren Bereich des Fundamentes bei einer aus dem Boden herausragenden Bauweise zu erwarten ist. Der größte Teil der dargestellten Sonderbaufläche ist Rotorfläche, Kranaufstell- und Erschließungsfläche, sodass hier keine über die „normale“ Oberfläche sich erhebenden Bauwerke zu erwarten sind.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und Maßnahmenbereiche des Hochwasserschutzes. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet (der Lippe) ist vom Mastfuß einer Anlage in der östlichen Teilfläche rd. 470 m entfernt und liegt südöstlich der Göttinger Straße (L 422).

10.4 Belange des Klimaschutzes

Mit klimaschützenden Vorgaben im Baugesetzbuch und anderer fachgesetzlicher Vorgaben soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (klimagerechte Stadtentwicklung). Dieser Grundsatz des Absatzes 5 des § 1a BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Siehe hierzu auch die Ziel- und Grundlagenbetrachtung in Kapitel 1 zu Anlass und Ziele der Planung.

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche für die Windenergie verfolgt die Gemeinde Wadersloh die allgemeinen nationalen und regionalen Klimaziele zur Dekarbonisierung der Energieerzeugung und zur Bekämpfung des Klimawandels. Die mit dem Bau der Windenergieanlagen in den Teilflächen der Änderung verbundenen Wege- und Kranaufstellflächen werden so kurzwegig und flächensparend wie möglich angelegt.

10.5 Belange des Denkmalschutzes

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale, denkmalwerte Objekte oder Bodendenkmale bekannt.

Im weiteren Umfeld der nördlichen und östlichen Teilfläche liegt nach dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung/Regionalplan Münsterland im Grenzgebiet der Kulturlandschaftsregionen Nr.5 Kernmünsterland und Nr. 6 Ostmünsterland mit den raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Objekten / Baudenkmalen Hof Schulze-Hollenhorst (Nr. 313) und Gut Heerfeld (Nr. 314). Hierbei wird dem Objekt Hof Schulze-Hollenhorst potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf das Objekt zugeschrieben. Diese Sichtbeziehungen entfalten aber aufgrund der stark durch Sichtbeziehungen unterbrechende und leitende Hecken und Waldstücke/Gehölze gegliederten Landschaft und dem parkähnlichen Erscheinungsbild nur eine engere räumliche Wirkung. Die nördliche Teilfläche ist vom Hof Schulze-Hollenhorst rd. 2 km und das Gut Heerfeld von der östliche Teilfläche rd. 0,6 km und von der südlichen Teilfläche rd. 0,8 km entfernt. Der Umweltbericht (S. 20f.) führt hierzu im Kapitel „3.12.7 Schutzgut Kultur“ weiter aus: *„Um visuelle Auswirkungen der geplanten WEA auf die Gutsanlage in ihrer Axialität beurteilbar zu machen, werden weitere Auswertungen notwendig. Details hierzu finden sich im LBP (ORCHIS 2024a). Gegebenenfalls müssen Minderungsmaßnahmen definiert werden, welche den negativen Auswirkungen der in Beziehung stehenden Schutzgüter entgegenwirken würden. Weitere raumbedeutsame Elemente befinden sich in Mindestentfernungen von 1.325 m [...], sonstige Bau- und Bodendenkmale befinden sich mindestens 553 m entfernt, weshalb hier vorerst nicht von einer Betroffenheit durch das geplante Vorhaben auszugehen ist und Wechselwirkungen hier entfallen.“*

Mit dem Abstand von rd. 600 oder rd. 800 m ergibt sich bei einer zweifachen Anlagenhöhe einer heute marktüblichen Anlage mit 230 m – 240 m Gesamthöhe immer eine Einhaltung der Regelvermutung des § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch (BauGB) zur optischen Bedrängung.

In der Formulierung und Herleitung des in § 249 Abs. 10 BauGB zum Ausdruck kommenden besonderen Bedeutung der regenerativen Energieerzeugung durch Windenergie spiegelt sich auch das in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 beschriebene überragende öffentliche Interesse an der Sicherung der regenerativen Energieerzeugung wider. Diesem überragenden öffentlichen Interesse folgt die Gemeinde Wadersloh in ihrer Abwägung, ohne jedoch die beschriebenen Belange des Denkmals außer Acht zu lassen.

10.6 Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Flächen, die als Bodenbelastung zu kennzeichnen sind. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte oder Erkenntnisse über Bodenbelastungen vor. Hierzu werden im weiteren Verfahren ggf. von den zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange Hinweise gegeben. Diese werden dann entsprechend ihrer planungsrechtlichen Relevanz auf der

Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigung berücksichtigt oder abgeschichtet.

10.7 Richtfunk

Die im Flächennutzungsplan nachrichtlich eingetragene Richtfunkstrecke mit Schutzstreifen wurde zum Anlass genommen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung mit der Bundesnetzagentur mögliche betroffene Betreiber zu verifizieren. Hierbei wurden zwei Unternehmen genannt, die in dem Gebiet aktiv sind. Diese Informationen werden an den Vorhabenträger weitergegeben. Es bleibt der Hinweis bestehen, dass der von Teilen von Windenergieanlagen und von Auswirkungen der Bautätigkeit freizuhalten unmittelbare Schutzbereich um den Richtfunkstrahl i. d. R. bei rd. 30 m rechts und links des Strahles liegt (vorbehaltlich der Anforderungen des Betreibers). Dieser wäre dann deutlich geringer anzusetzen als der im Flächennutzungsplan nachrichtlich vermerkte Schutzstreifen.

10.8 Rückbau

Gemäß § 249 (8) BauGB können Flächennutzungspläne Bestimmungen zum Rückbau von Windenergieanlagen treffen (*Hervorhebung in fetter Schrift durch Drees & Huesmann Stadtplaner*):

*„(8) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen. **Darstellungen im Flächennutzungsplan können mit Bestimmungen entsprechend den Sätzen 1 und 2 mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 verbunden sein.**“*

Eine Rückbauverpflichtung kann aber auch als Nebenbestimmung, ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzung zur Genehmigung des Projektes/Vorhaben (gem. BVerwG, Urteil vom 17.10.2012 – 4 C 5.11) geregelt werden.

Diese zweite Option wird im Fall der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gewählt, da die Vorhaben in dem Änderungsbereich im Hinblick auf die Antragstellung zum immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren weiter konkretisiert werden und dort eine Regelung möglich ist, sodass es keiner Bestimmung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zwingend bedarf.

11 Flächenbilanz

Die beabsichtigte 35. Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes Wadersloh hat folgende Größenordnung (Werte sind gerundet):

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	Bisher rd.	Künftig rd.
Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Ziffer 9a BauGB davon: nördliche Teilfläche davon: östliche Teilfläche davon: südliche Teilfläche	10,6 ha 4,1 ha 3,0 ha 3,5 ha	-----
Sonderbaufläche für die Windenergie gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO davon: nördliche Teilfläche davon: östliche Teilfläche davon: südliche Teilfläche	-----	10,6 ha 4,1 ha 3,0 ha 3,5 ha
Die unterliegende landwirtschaftliche Nutzung in der Baufläche ist weiterhin möglich		
Gesamt	10,6 ha	10,6 ha

Bielefeld / Wadersloh, August 2024

Verfasser:

Drees & Huesmann PartGmbB

Architekt Stadtplaner

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-72980; Fax -22679

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de